



Günther Oettinger  
Ministerpräsident des Landes  
Baden-Württemberg

HESSEN



Roland Koch  
Ministerpräsident des Landes  
Hessen

Frau Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

30. September 2009

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, liebe Angela,

in den nun anstehenden Koalitionsverhandlungen wird die Frage des Weiterbetriebs der deutschen Kernkraftwerke eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Ein solcher Weiterbetrieb wird von den Teilen der künftigen Regierungskoalition ausweislich Ihrer Parteiprogramme als wünschenswert betrachtet. Dennoch sind dafür klare Bedingungen zu formulieren und die den Energieversorgungsunternehmen daraus entstehenden zusätzlichen Gewinne müssen gesichert in die Erforschung und Implementierung generativer Energieversorgungssysteme investiert werden. Dazu bedarf es umfangreicher rechtlicher Regelungen und Vereinbarungen.

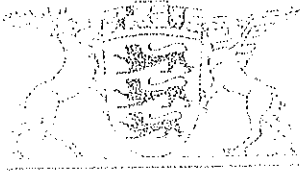
Die zuständigen Ministerien der Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen haben gemeinsam die entsprechenden Fragestellungen aufgearbeitet und Textentwürfe und dazu notwendige Vereinbarungen und Gesetzesänderungen gefertigt. Wir erlauben uns, dieses gesamte Paket Ihnen zu übersenden. Weiterhin werden wir es auch dem Parteivorsitzenden von CSU und FDP als Ihren Verhandlungspartnern in den Koalitionsgesprächen zur Verfügung stellen. Die zuständigen Ministerien stehen für fachliche Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Oettinger

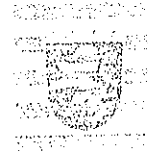
Roland Koch

Anlagen



Günther Oettinger  
Ministerpräsident des Landes  
Baden-Württemberg

HESSEN



Roland Koch  
Ministerpräsident des Landes  
Hessen

Herrn Ministerpräsident  
Horst Seehofer  
Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

Herrn  
Dr. Guido Westerwelle, MdB  
Vorsitzender FDP Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

30. September 2009

Lieber Horst,  
lieber Herr Westerwelle, lieber Guido,

als Anlage übersenden wir Brief und Anlagen unseres Schreibens an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, mit der wir Sie über Vorarbeiten der Umweltministerien in Hessen und Baden-Württemberg als Formulierungshilfen in dem Bereich der Frage des Weiterbetriebs kerntechnischer Anlagen informiert haben.

In der Hoffnung, damit einen sachlichen Beitrag zu den Gesprächen leisten zu können, sind wir mit besten Grüßen

Günther Oettinger

Roland Koch

Anlagen

**Strategie- und Schrittfolgepapier  
Kernenergie**

- Stand: 14.8.2009 -

## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Anlagenübersicht

1. Einleitung, Zielsetzung
2. Ausgangslage
3. Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP
4. Neue Konsensvereinbarung zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen
5. Regelungen zur Laufzeitverlängerung
6. Sicherheitsanforderungen
7. Verwendung der Zusatzgewinne
8. Entsorgung, Endlagerung
9. Sonstige Regelungen
10. Zusammenfassung, Schrittfolge

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Zielsetzung
2. Ausgangslage
  - 2.1 Frühere Koalitionsvereinbarungen zur Kernenergie
  - 2.2 Sog. Konsensvereinbarung aus dem Jahr 2000
  - 2.3 Ausstiegsgesetz aus dem Jahr 2002
  - 2.4 Aktuelle Restlaufzeiten
  - 2.5 Zu ergreifende Maßnahmen im Überblick
3. Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP
4. Neue Konsensvereinbarung zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen
  - 4.1 Grundsatz
  - 4.2 Rechtsqualität
  - 4.3 Inhalt
5. Regelungen zur Laufzeitverlängerung
  - 5.1 Grundsatz
  - 5.2 Maßnahmen im Rahmen des geltenden Atomgesetzes
    - 5.2.1 Betriebsweise der Kernkraftwerke
    - 5.2.2 Neubescheidung der Strommengenanträge
    - 5.2.3 Neue Strommengenanträge
    - 5.2.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag
  - 5.3 Atomgesetznovelle
    - 5.3.1 Grundsatz
    - 5.3.2 Novelle mit Wiederherstellung der früheren Rechtslage
    - 5.3.3 Novelle mit festen Restlaufzeiten
    - 5.3.4 Novelle mit Kontingenterhöhung
    - 5.3.5 Novelle mit Laufzeiten gemäß festgelegter Sicherheitskriterien
    - 5.3.6 Zustimmung des Bundesrates
6. Sicherheitsanforderungen
  - 6.1 Grundsatz
  - 6.2 Verschärfung der Eingriffsbefugnisse im Atomgesetz
  - 6.3 Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen mit höchsten Anforderungen
  - 6.4 Aufhebung der Laufzeitverkürzung gegen Nachrüstungen
  - 6.5 Erforderliche Änderungen im Atomgesetz und auf Verordnungsebene
7. Verwendung der Zusatzgewinne

- 7.1 Grundsatz
- 7.2 Feststellung der Finanzbeträge
  - 7.2.1 Ermittelter Zusatzgewinn
  - 7.2.2 Pauschalbetrag
- 7.3 Verpflichtung des Betreibers zur Bereitstellung der Mittel
  - 7.3.1 Gesetzliche Verpflichtung
  - 7.3.2 Vertragliche Verpflichtung
- 7.4 Verfahren zur Verwendung der Finanzbeträge
  - 7.4.1 Betriebsinternes Verfahren
  - 7.4.2 Privatwirtschaftlicher Fonds
  - 7.4.3 Öffentlicher Fonds
- 7.5 Verwendungszwecke der Finanzbeträge
  - 7.5.1 Forschungsförderung
  - 7.5.2 Investition in konkrete Anlagen
  - 7.5.3 Senkung der Strompreise
  
- 8. Entsorgung, Endlagerung
  - 8.1 Grundsatz
  - 8.2 Erkundungsarbeiten in Gorleben
  - 8.3 Planfeststellungsverfahren
  - 8.4 Einzelfallgesetz
  
- 9. Sonstige Regelungen
  
- 10. Zusammenfassung, Schrittfolge

## Anlagenübersicht

1. Konsensvereinbarung aus dem Jahr 2000
2. Übersicht zu den Laufzeiten und Reststrommengen der deutschen Kernkraftwerke, Stand 14.07.2009
3. Skizze für eine Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Strommengenübertragung K.WO
5. Skizze für eine Atomgesetz-Novelle
6. Synoptische Darstellung der Atomgesetzänderungen
7. Skizze für eine Rechtsverordnung zur Sicherheitsüberprüfung nach § 19 a AtG
8. Gesellschaftsvertrag der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH

## 1. Einleitung, Zielsetzung

Die CDU Deutschland hat auf ihrem 22. Parteitag in Stuttgart im Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

*„Grundlage einer sicheren, umweltverträglichen und wirtschaftlich tragbaren Energieversorgung ist ein breit gefächertes Energiemix, der sowohl fossile Energieträger, erneuerbare Energien aber auch die Kernenergie umfasst. Dies sehen viele europäische und außereuropäische Länder nicht zuletzt aus Gründen des Klimaschutzes genauso. Auch in Deutschland kann auf den Beitrag der Kernenergie zur Stromerzeugung bis auf weiteres nicht verzichtet werden, da ein Ausstieg entsprechend dem geltenden Ausstiegsszenario sich bis 2020 klimaneutral nicht bewältigen lässt. Wir streben eine Verlängerung der Laufzeiten von sicheren Kernkraftwerken an, bis neue, noch klimafreundlichere, Ressourcen schonende und wirtschaftliche Energieträger in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Vorrangig ist für uns dabei, das größtmögliche Sicherheitsniveau jeder Anlage zu gewährleisten. Die Rücknahme der Laufzeitverkürzung der Kernkraftwerke ist in einer verbindlichen Vereinbarung mit den Betreibern zu regeln, in der diese sich verpflichten, mindestens die Hälfte der zusätzlich generierten Gewinne in einen öffentlichen Fonds zu bezahlen. Die Mittel sollen zur Senkung der Energiekosten und zur Forschung im Bereich der erneuerbaren Energie und von Speichertechniken genutzt werden. Mit diesen zusätzlichen Forschungsmitteln wollen wir die noch schnellere Entwicklung von Alternativen zur Kernenergie voranbringen. Denn wir verstehen die Kernenergie als Brückentechnologie und wollen daher keinen Neubau von Kernkraftwerken in Deutschland. Die Generation, die die Kernkrafttechnologie nutzt, muss sich auch um die Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle sorgen. Deshalb ist die Suche nach einem sicheren Endlager voranzutreiben. Dazu muss das Moratorium für die Erkundung des Standortes Gorleben aufgehoben und die Erkundung ergebnisoffen fortgesetzt werden. Der Bund bekennt sich zu seiner Verantwortung für die Endlager Morsleben und Asse. Da die Endlagerung notwendiger Bestandteil einer langen Wertschöpfungskette ist, wollen wir, dass sie Standortgemeinden von Endlagerstätten einen angemessenen Ausgleich von den Nutznießern erhalten.“*

Das CDU/CSU-Regierungsprogramm für 2009-2013 enthält folgende Aussagen zur Kernenergie:

*„Die Kernenergie ist ein vorerst unverzichtbarer Teil in einem ausgewogenen Energiemix. Wir verstehen den Beitrag der Kernenergie zur Stromversorgung als Brückentechnologie, weil heute klimafreundliche und kostengünstige Alternativen noch nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind. Daher streben wir eine Laufzeitverlängerung der sicheren deutschen Anlagen an. Einen Neubau von Kernkraftwerken lehnen wir ab. Der größte Teil des zusätzlich generierten Gewinns aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke soll nach einer verbindlichen Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen zur Forschung im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie zur*



*Senkung der Strompreise genutzt werden. Eine verantwortungsvolle Nutzung der Kernenergie beinhaltet auch die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle. CDU und CSU wollen eine sofortige Aufhebung des Moratoriums zur Erkundung des Standortes Gorleben, um so schnell wie möglich die Zwischenlager an den Kraftwerken auflösen zu können. Der Bund bekennt sich zu seiner Verantwortung für die Endlager. Im Zusammenhang mit den Lagerstätten muss alles getan werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.“*

Das FDP Deutschlandprogramm vom Mai 2009 stellt zum Thema Kernenergie folgendes fest:

*„Der Ausstieg aus der Kernenergie ist zum jetzigen Zeitpunkt ökonomisch und ökologisch falsch. Wir brauchen die Kernenergie als Übergangstechnologie, bis erneuerbare Energien in ausreichendem Umfang grundlastfähigen Strom erzeugen können oder die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und –Einlagerung für Kohlekraftwerke im großtechnischen Maßstab zur Verfügung steht. Die Laufzeiten sicherer Kernkraftwerke müssen daher in diesem Sinne verlängert werden. Im Gegenzug müssen sich die Kernkraftwerksbetreiber dazu bereit erklären, einen Teil der finanziellen Vorteile an eine zu gründende „Deutsche Stiftung Energieforschung“ abzuführen. Die Erträge der Stiftung sollten zur Forschung an innovativen Energietechnologien eingesetzt werden. Dabei sind vorrangig Speichertechnologien für erneuerbare Energien zu erforschen. Die Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke muss auch weiterhin auf höchstem Niveau sichergestellt und fortentwickelt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Sicherheitsmanagement und die Sicherheitskultur in den Anlagen. Absehbaren Personalproblemen bei der Atomaufsicht ist entgegenzuwirken. Der europäische Kommunikationsfluss muss präventiv und bei besonderen Vorkommnissen verbessert werden. Deutschland braucht unabhängig vom Weiterbetrieb der Kernkraftwerke dringend eine sichere Lösung für den Verbleib hochradioaktiver Abfälle. Das Moratorium zur Erkundung des Salzstocks Gorleben ist aufzuheben, die Erkundungsarbeiten zügig und ergebnisoffen fortzusetzen, um eine abschließende Aussage über die Eignung des Standorts Gorleben als mögliches Endlager für hochradioaktive Abfälle treffen zu können. Insgesamt strebt die FDP an, das Thema Endlagerung hochradioaktiver Abfälle bis zum Ende der anstehenden Legislaturperiode zu einer endgültigen Klärung zu führen.“*

Nachfolgend werden Überlegungen zur Umsetzung dieser Beschlüsse angestellt. Diskutiert wird, welche Umsetzungsschritte möglich und erforderlich sind sowie welche Vor- und Nachteile verschiedene Umsetzungsvarianten aufweisen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Frühere Koalitionsvereinbarungen zur Kernenergie

Die rot-grüne Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 hat zur Kernenergie festgestellt:

*„Der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie wird innerhalb dieser Legislaturperiode umfassend und unumkehrbar gesetzlich geregelt. Dazu vereinbaren die Koalitionsparteien folgendes schrittweises Verfahren:*

- *Streichung des Förderzwecks*
- *Einführung einer Verpflichtung zur Sicherheitsüberprüfung, vorzulegen binnen eines Jahres*
- *Klarstellung der Beweislastregelung bei begründetem Gefahrenverdacht*
- *Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung*
- *Aufhebung der Atomgesetz-Novelle von 1998 (mit Ausnahme der Umsetzung von EU-Recht)*
- *Erhöhung der Deckungsvorsorge*

*Im zweiten Schritt wird die neue Bundesregierung die Energieversorgungsunternehmen zu Gesprächen einladen, um eine neue Energiepolitik, Schritte zur Beendigung der Atomenergie und Entsorgungsfragen möglichst im Konsens zu vereinbaren. Die neue Bundesregierung setzt sich hierfür einen zeitlichen Rahmen von einem Jahr nach Amtsantritt.*

*Als dritten Schritt wird die Koalition nach Ablauf dieser Frist ein Gesetz einbringen, mit dem der Ausstieg aus der Kernenergienutzung entschädigungsfrei geregelt wird; dazu werden die Betriebsgenehmigungen zeitlich befristet. Der Entsorgungsnachweis wird angepasst.*

*Zur Entsorgung vereinbaren die Koalitionsparteien folgendes:*

- *Die Koalitionsparteien sind sich einig, dass das bisherige Entsorgungskonzept für die radioaktiven Abfälle inhaltlich gescheitert ist und keine sachliche Grundlage mehr hat. Es wird ein nationaler Entsorgungsplan für die Erblast der radioaktiven Abfälle erarbeitet.*
- *Für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle reicht in einziges Endlager in tiefen geologischen Formationen aus.*
- *Zeitlich zielführend für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ist die Beseitigung hochradioaktiver Abfälle etwa im Jahr 2030.*
- *An der Eignung des Salzstocks in Gorleben bestehen Zweifel. Daher soll die Erkundung unterbrochen werden und weitere Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen auf ihre Eignung untersucht werden. Aufgrund eines sich anschließenden Standortvergleichs soll eine Auswahl des in Aussicht zu nehmenden Standorts getroffen werden.*
- *Die Einlagerung radioaktiver Abfälle in Morsleben wird beendet. Das Planfeststellungsverfahren bleibt auf die Stilllegung beschränkt.*

- *Grundsätzlich hat jeder Betreiber eines Atomkraftwerks am Kraftwerkstandort oder in der Nähe Zwischenlagerkapazitäten zu schaffen. Bestrahlte Kernbrennstoffe dürfen nur dann transportiert werden, wenn am Kraftwerk keine genehmigten Zwischenlagerkapazitäten existieren und dies vom Kraftwerksbetreiber nicht zu vertreten sind. Die Zwischenlager werden nicht zum Zweck der Endlagerung genutzt.“*

Die rot-grüne Koalitionsvereinbarung vom 16.10.2002 hat geregelt:

*„Mit der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 haben sich die Bundesregierung und die Energieversorgungsunternehmen darauf verständigt, die künftige Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke zu befristen und für die Nutzungsdauer den sicheren Betrieb der Kernkraftwerke wie auch deren Entsorgung zu gewährleisten.“*

*Die Vereinbarung wird nach Geist und Inhalt konsequent umgesetzt. Dies gilt auch für die Positionierung der Bundesregierung in internationalen Gremien und für Vorhaben der Europäischen Kommission.*

*Nach der endgültigen Stilllegung des AKW Mülheim-Kärlich in 2002 wird in 2003 das AKW Stade vom Netz gehen.*

*Entsprechend der Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen und den Festlegungen der Umweltministerkonferenz wird für bestehende Anlagen ein umfassendes Sicherheitsmanagement eingeführt. Die Forschung zur Erhöhung der Sicherheit vorhandener Reaktoren wird unterstützt.*

*Spätestens mit dem Inkrafttreten des Transportverbots zu den Wiederaufarbeitungsanlagen am 01.07.2005 sollen alle erforderlichen dezentralen Zwischenlager an den AKW-Standorten betriebsbereit sein, um innerdeutsche Atomtransporte zu vermeiden.*

*Nach Abschluss der Arbeiten des „Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlager“ wird die Bundesregierung dem Bundestag einen Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und dem Auswahlverfahren für den Standort eines Endlagers entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 1998 unterbreiten. Zur Frage der Finanzierung der Erkundungsarbeiten strebt die Bundesregierung eine Verständigung mit den Energieversorgungsunternehmen an, die deren Verantwortung als Abfallverursacher gerecht wird. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, einschließlich der Standortentscheidung für ein Endlager, werden gesetzlich geregelt.*

*Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, in einer erweiterten Europäischen Union einheitliche Mindeststandards für den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken festzulegen.*

*Verträge mit anderen Staaten, die der Förderung der Kernenergie dienen, werden mit dem Ziel überprüft, ob sie aufzuheben oder anzupassen sind.  
Die staatliche Förderung der Entwicklung von nuklearen Techniken zur Stromerzeugung wird beendet.“*

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005 enthielt folgende Aussagen zur Kernenergie:

*„Zwischen CDU, CSU und SPD bestehen hinsichtlich der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung unterschiedliche Auffassungen. Deshalb kann die am 14. Juni 2000 zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen geschlossene Vereinbarung und können die darin enthaltenen Verfahren sowie für die dazu in der Novelle des Atomgesetzes getroffene Regelung nicht geändert werden. Der sichere Betrieb der Kernkraftwerke hat für CDU, CSU und SPD höchste Priorität. In diesem Zusammenhang werden wir die Forschung zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken fortsetzen und ausbauen. CDU, CSU und SPD bekennen sich zur nationalen Verantwortung für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle und gehen die Lösung dieser Frage zügig und ergebnisorientiert an. Wir beabsichtigen in dieser Legislaturperiode zu einer Lösung zu kommen. In der Atomaufsicht wirken Bund und Länder vertrauensvoll zusammen.“*

## 2.2 Sog. Konsensvereinbarung aus dem Jahr 2000

Die rot-grüne Bundesregierung hat im Jahr 2000 mit den deutschen Energieversorgungsunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zur Kernenergienutzung in Deutschland getroffen. Das Schriftstück ist als **Anlage 1** beigelegt. Es enthält folgende Elemente:

- Verständigung zwischen Bundesregierung und Versorgungsunternehmen darauf, die künftige Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke zu befristen
- Gewährleistung des ungestörten Betriebs der Kernkraftwerke wie auch deren Entsorgung
- Verzicht der Betreiberseite auf Entschädigungsansprüche
- Verkürzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke auf eine Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren
- Möglichkeiten der Strommengenübertragung
- Gesetzliche Normierung der Pflicht der Betreiber zur Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)
- Einrichtung von Standortzwischenlagern für abgebrannte Brennelemente
- Verbot der Wiederaufarbeitung
- Moratorium für den Betrieb
- Novelle des Atomgesetzes
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Monitoring

## 2.3 Ausstiegsgesetz aus dem Jahr 2002

Im Jahr 2002 hat der damalige Bundestag eine Änderung des Atomgesetzes beschlossen, mit der folgende Eckpunkte gemäß der Konsensvereinbarung aus dem Jahr 2000 umgesetzt wurden:

- Verbot von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von neuen Kernkraftwerken
- Nachträgliche Befristung der bestehenden Betriebserlaubnisse

- Gesetzliche Normierung der Pflicht zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung
- Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Standortzwischenlagern
- Verbot der Wiederaufarbeitung und Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung
- Erhöhung der Deckungsvorsorge

## 2.4 Aktuelle Restlaufzeiten

Die als **Anlage 2** beigefügte Übersicht zeigt die Endtermine der der Konsensvereinbarung zugrunde gelegten 32-jährigen Regellaufzeit der deutschen Kernkraftwerke (Spalte 2). Das Atomausstiegsgesetz sieht jedoch keine zeitliche Begrenzung des Kernkraftwerksbetriebs vor, sondern hat den Kernkraftwerken Reststrommengen zugewiesen, die sie noch erzeugen dürfen. Für die Anlagen GKN I und Biblis A betragen die Reststrommengen ab dem 1.1.2000 netto 57.350 bzw. 62.000 GWh (Spalte 3). Je nach Betriebsweise der Anlagen weicht der Zeitpunkt, an dem die zugewiesene Strommenge produziert sein wird und die Berechtigung zum Leistungsbetrieb kraft Gesetzes erlischt, vom Endtermin der Regellaufzeit ab. Nach Erzeugung der zugewiesenen Strommengen müssten die Anlagen endgültig abgeschaltet werden. Aufgrund besonderer Betriebsweisen bzw. längeren Stillständen werden nach Angaben der Betreiberseite die verbliebenen Strommengen in den Anlagen Biblis A und GKN I im ersten bzw. zweiten Quartal 2010 (Spalte 4) erzeugt sein.

## 2.5 Zu ergreifende Maßnahmen im Überblick

Die Regelungen zur Verkürzung der Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke sind im Atomgesetz festgelegt worden. Grundsätzlich bedarf es daher für eine Aufhebung dieser Laufzeitverkürzung einer Änderung des Atomgesetzes. Daneben sind Vorgehensweisen zur Betriebsverlängerung innerhalb des geltenden Atomgesetzes in Betracht zu ziehen, nämlich die Übertragung von Strommengen von einer Anlage auf eine andere sowie ein gedrosselter Betrieb von Anlagen. Eine Drosselung der Leistung mit dem Ziel, den Zeitraum zu verlängern, während dessen die noch zur Erzeugung zugelassene Strommenge produziert wird, kann naturgemäß nur eine kurzfristige Übergangslösung darstellen. Auch die Übertragung von Strommengen von einer Anlage auf die andere kann nur vorübergehend Abhilfe schaffen, da sie keine echte Laufzeitverlängerung bewirkt, sondern lediglich Strommengen von einer Anlage auf eine andere verlagert. Darüber hinaus sollen nach Parteibeschlüssen von CDU/CSU und FDP Zusatzgewinne aus Laufzeitverlängerungen auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen in einen öffentlichen Fonds bzw. eine Stiftung eingebracht sowie längere Laufzeiten der Anlagen auf der Grundlage größtmöglicher Sicherheit ermöglicht werden. Schließlich sprechen verschiedene Argumente dafür, in ähnlicher Weise wie im Jahr 2000 zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen zunächst eine schriftliche Vereinbarung in Form einer Absichtserklärung („Gentleman's Agreement“) zu treffen, welches die Grundpositionen darlegt und die Absicht beider Seiten bekräftigt, konkret beschriebene und rechtlich verbindliche weitere Schritte und Maßnahmen zu verfolgen. Demgemäß wird, nach einem Vorschlag für den Inhalt einer Koalitionsvereinbarung (Abschnitt 3) in Abschnitt 4 eine vergleichbare Vereinbarung diskutiert, wie sie bereits im Jahr 2000 getroffen wurde, ihre Rechtswirkung beschrieben sowie mögliche Inhalte umrissen. Abschnitt 5 enthält Rege-

lungsansätze zur Verlängerung der Laufzeiten und eine Erörterung der verschiedenen Varianten. Abschnitt 6 befasst sich mit Fragen des sicheren Betriebs der Anlagen während der verlängerten Restlaufzeiten. In Abschnitt 7 werden die Möglichkeiten diskutiert, wie die aus längeren Laufzeiten resultierenden zusätzlichen Gewinne der Energieversorgungsunternehmen für die Unterstützung erneuerbarer Energien und mögliche andere Zwecke verwendet werden können und wie dies verbindlich festgelegt werden kann. Abschnitt 8 behandelt Fragen der Entsorgung und Endlagerung, Abschnitt 9 befasst sich mit sonstigen möglichen Inhalten einer Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen und Abschnitt 10 enthält ein zusammenfassendes Fazit sowie einen Schrittfolgeplan in Stichworten.

### **3. Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP**

Eine zwischen den möglichen Koalitionspartnern CDU/CSU und FDP zu treffende Koalitionsvereinbarung für den Bereich der Kernenergienutzung könnte etwa die Inhalte aufweisen, wie sie der Skizze in **Anlage 3** zu entnehmen sind.

### **4. Neue Konsensvereinbarung zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen**

#### **4.1 Grundsatz**

Es wird vorgeschlagen, wie auch im Jahr 2000 eine schriftliche Konsensvereinbarung zur weiteren Kernenergienutzung in Deutschland zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen zu treffen, die als Dachpapier eine Verständigung über die weiteren konkreten Schritte enthält und „Vereinbarung zur Nutzung der Kernenergie in Deutschland“ sowie in Kurzform „Konsensvereinbarung II“ genannt werden könnte. Für ein solches Vorgehen spricht die politische Intention, den „Atomausstieg“ im Prinzip beizubehalten („Umstieg im Ausstieg“) und eine mit einer erneuten Vereinbarung verbundene, diesem Gedanken entsprechende, Signalwirkung. Darüber hinaus sind Regelungen beabsichtigt, die nur im Vereinbarungsweg und nicht einseitig hoheitlich umgesetzt werden können.

#### **4.2 Rechtsqualität**

Wie auch die Vereinbarung aus dem Jahr 2000 hätte eine erneute Vereinbarung die Rechtsqualität eines „Gentleman's Agreements“. Dies bedeutet, die Vereinbarung als Dachpapier beschreibt die grundlegenden Elemente für die weitere Kernenergienutzung in Deutschland, die Schrittfolge der Umsetzung hierzu erforderlicher Maßnahmen sowie die Erklärung der Absicht der Vereinbarungspartner, die einzelnen Maßnahmen entsprechend dem Verständigungspapier umzusetzen. Die Vereinbarung würde selbst aber keine Rechtswirkung entfalten.

#### **4.3 Inhalt**

Der Inhalt des Verständigungspapiers könnte sich an den Inhalt der früheren Vereinba-

zung anlehnen und zunächst in einem ersten Abschnitt einige grundsätzliche Aussagen im Sinne einer Präambel niederlegen. In einem zweiten Abschnitt des Verständigungspapiers könnten die Modalitäten der Rücknahme der Laufzeitverkürzung beschrieben werden. Abschnitt 3 könnte Fragen des Sicherheitsniveaus und eventueller Nachrüstungen diskutieren. In Abschnitt 4 würde die gegenseitige Absicht festgeschrieben, eine Vereinbarung zur Verwendung der Zusatzgewinne aus einer Laufzeitverlängerung abzuschließen. Abschnitt 5 würde Fragen von Entsorgung und Endlagerung klären. In Abschnitt 6 könnten „sonstige Punkte“ formuliert werden. Anders als in der Vereinbarung vom Jahr 2000 würde die Frage der rechtsformalen Umsetzung der Regelungen im jeweiligen Abschnitt behandelt, da in formeller Hinsicht nicht nur eine Änderung des Atomgesetzes erforderlich, sondern darüber hinaus auch eine vertragliche Umsetzung geboten ist, jedenfalls soweit die Regelungen rechtsverbindlich sein sollen.

## 5. Regelungen zur Laufzeitverlängerung

### 5.1 Grundsatz

Wie bereits eingangs festgestellt, erfordert eine echte Laufzeitverlängerung die Änderung des derzeitigen Atomgesetzes. Aufgrund der aus der jetzigen Rechtslage resultierenden Sachlage für die Anlagen GKN I und Biblis A – ähnlich stellt sich die Situation für die Anlage Brunsbüttel dar – müssen entsprechende Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Da Änderungen des Atomgesetzes möglicherweise in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar sind, sind neben verschiedenen Varianten von Atomgesetzänderungen (Abschnitt 5.3) auch Maßnahmen im Rahmen des derzeit geltenden Atomgesetzes zu diskutieren (Abschnitt 5.2).

### 5.2 Maßnahmen im Rahmen des geltenden Atomgesetzes

#### 5.2.1 Betriebsweise der Kernkraftwerke

Lediglich als ultima ratio ist eine Drosselung der Leistung der Kernkraftwerke mit dem Ziel ins Auge zu fassen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung des Atomgesetzes zu erreichen.

#### 5.2.2 Neubescheidung der Strommengenanträge

Auch die Übertragung von Strommengen von einer Anlage auf die andere kann nur eine Hilfslösung darstellen. Nach derzeitiger Rechtslage bedarf die Übertragung von Strommengen von jüngeren auf ältere Anlagen der Zustimmung des BMU. Entsprechende Anträge für die Anlagen GKN I und Biblis A wurden vom derzeitigen Bundesumweltminister Gabriel abschlägig beschieden und von Betreiberseite beklagt. Mit einer Gerichtsentcheidung ist vor der Bundestagswahl nicht mehr zu rechnen. Die Betreiber werden umfangreiche Gutachten in die anhängigen Gerichtsverfahren einführen. Mit den Gutachten soll dargelegt werden, dass die Entscheidungen des BMU auf einer unzutreffenden Tatsachenbasis und unter Verletzung des geltenden Rechts erfolgt sind. Soweit man von der Richtigkeit der Gutachten ausgeht, käme daher in Betracht, dass ein neuer BMU die Verwaltungsentscheidungen rückgängig macht und die Anträge der Betreiber positiv bescheidet. Näher zu klären sind in diesem Zusammenhang einige Rechtsfragen wie die Frage, ob das Institut der Selbstbindung der Verwaltung entgegensteht, ob die entsprechende Vorschrift des Atomgesetzes eine Ermessensnorm darstellt und das Ermessen neu ausgeübt werden kann sowie einige tatsächliche Fragen wie etwa die Frage, ob Dritte die Zustimmungsbescheide angreifen und ihre Wirksamkeit verzögern können. Rechtsprechung zu dieser Frage existiert nicht. Nach einer ersten Einschätzung ist die Vorschrift eher nicht als drittschützend zu qualifizieren.

Eine später, nach erfolgter Änderung des Atomgesetzes, eventuell notwendige Rückübertragung der Strommengen auf die neueren Anlagen dürfte ohne weiteres möglich sein, da sie entweder - bei Beibehaltung der Fassung des Atomgesetzes mit Stromkontingenten - keiner staatlichen Zustimmung bedürfte oder aber nach einer weitergehenden Atomgesetznovelle nicht mehr erforderlich wäre.



### 5.2.3 Neue Strommengenanträge

Denkbar ist auch, dass die Betreiber neue Anträge auf Zustimmung zur Übertragung von Strommengen stellen und die alten Anträge zurücknehmen. Dies würde evtl. schneller und einfacher vonstatten gehen.

### 5.2.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Eine Zustimmung zur Strommengenübertragung von neu auf alt kommt auch in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Betracht. Ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag wurde bereits unter Rot-Grün im Jahr 2002 zwischen dem damaligen BMU und der EnBW für das Kernkraftwerk Obrigheim abgeschlossen, um Strommengen vom Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 auf das Kernkraftwerk Obrigheim, somit von neu auf alt, zu übertragen (**Anlage 4**). Mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag könnten jedoch eventuelle Klagebefugnisse Dritter nicht umgangen werden, § 58 Abs. 1 VwVfG.

## 5.3 Atomgesetznovelle

### 5.3.1 Grundsatz

Diskutiert werden nachstehend vier Varianten für eine Änderung des Atomgesetzes. Zunächst wird die Wiederherstellung der Rechtslage vor dem Jahr 2002 in Blick genommen (Abschnitt 5.3.2). Danach wird die Variante erörtert, nach der die verbleibende Laufzeit mit einem festen Zeitraum im Gesetz angegeben würde (z.B. „insgesamt 42 Jahre“ oder „noch 10 Jahre“). (Abschnitt 5.3.3) In Abschnitt 5.3.4 wird die Variante betrachtet, mit der lediglich die in Anlage 3 AtG zugewiesenen Stromkontingente entsprechend erhöht würden. In Abschnitt 5.3.5 wird die aus fachlicher Sicht plausibelste Variante beschrieben, nämlich die Laufzeiten anhand von Sicherheitskriterien, die im Gesetz bzw. einer entsprechenden Verordnung näher festgelegt werden, zu bestimmen.

### 5.3.2 Novelle mit Wiederherstellung der früheren Rechtslage

Die Wiederherstellung der früheren Rechtslage kommt zwar grundsätzlich in Betracht, weist aber den Nachteil auf, dass sie mit der politischen Intention – prinzipielle Beibehaltung des Ausstiegs – nicht in Einklang steht. Die frühere Rechtslage entsprach zudem nicht einem modernen Sicherheitsgesetz vergleichbar dem Bundesimmissionsschutzgesetz, da sie u.a. nicht mehr zeitgemäße Förderelemente zugunsten der Kernkraftwerksbetreiber enthielt.

### 5.3.3 Novelle mit festen Restlaufzeiten

Eine derartige Vorgehensweise hätte den Vorteil der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Mögliche rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kernkraftwerksbetreibern über das Laufzeitende würden vermieden. Eine solche Regelung würde auch der politischen Intention „Beibehaltung des Ausstiegs“ entsprechen und die Restlaufzeit eindeutig festlegen. Demgegenüber würden vorübergehende Stillstände im Vergleich mit der Variante der Höhersetzung der Stromkontingente nicht berücksichtigt. Insbesondere aber unter dem Gesichtspunkt, dass der für einen Umbau der Energiesysteme erforderliche und durch die

Kernenergie zu überbrückende Zeitraum nicht sicher bestimmt werden kann, sollte von einer konkreten zeitlichen Festlegung Abstand genommen werden. Vielmehr sollte die Laufzeit von Sicherheitskriterien abhängen und sichergestellt sein, dass die Kernkraftwerke auf einem hohen, international anerkannten, Sicherheitsniveau betrieben werden. Sie sollen dann vom Netz genommen werden, wenn dies nicht mehr gewährleistet ist (Näheres in den Abschnitten 5.3.5 und 6.). Diese Vorgehensweise entspricht auch einer verbreiteten internationalen Praxis.

#### 5.3.4 Novelle mit Kontingenterhöhung

Die Erhöhung der in Anlage 3 AtG zugewiesenen Stromkontingente hätte den Vorteil einer nur geringfügigen Änderung des Gesetzeswortlauts. Mit einer bloßen Hochsetzung der Strommengenkontingente verbliebe es aber bei der jetzigen, in weiten Teilen unsystematischen und in sich widersprüchlichen Gesamtregelung des Atomgesetzes.

#### 5.3.5 Novelle mit Laufzeiten gemäß festgelegter Sicherheitskriterien

Aus rechtssystematischer und fachtechnischer Sicht wäre daher die Vorgehensweise am ratsamsten, das Atomgesetz in zentralen Punkten im Sinne eines modernen Sicherheitsgesetzes zu überarbeiten und die Laufzeiten von der Einhaltung bestimmter Sicherheitsanforderungen, die im Gesetz sowie einer ebenfalls zu erlassenden Rechtsverordnung im Einzelnen geregelt sind, abhängig zu machen. Die Einzelheiten des Regelungsgegenstandes „Laufzeiten entsprechend der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen“ in einer AtG-Novelle sind in dem nachstehenden Abschnitt „6. Sicherheitsanforderungen“ beschrieben.

#### 5.3.6 Zustimmung des Bundesrates

Für alle AtG-Änderungen näher zu untersuchen ist die Frage, ob Probleme aus einer Beteiligung des Bundesrates entstehen könnten. Das Atomgesetz ist wegen seiner weit reichenden Bedeutung für die Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im Grundsatz ein Zustimmungsgesetz. Inwieweit Änderungen von Zustimmungsgesetzen ihrerseits dem Zustimmungserfordernis des Bundesrats unterliegen, ist umstritten. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies stets der Fall sei. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass dies nicht generell gelte, jedoch dann, wenn das Gesetz durch die Änderung eine neue Tragweite und Bedeutung für den Vollzug durch die Länder erfahre. Dies würde von ausstiegsorientierten Ländern wohl bejaht und eine Zustimmungsbedürftigkeit der Gesetzesänderung reklamiert. Jedenfalls könnte eine rechtliche Auseinandersetzung über die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit zu Verzögerungen bzw. zur Angreifbarkeit des Gesetzes führen. Die Frage, ob das Gesetz durch eine erhebliche Heraufsetzung der Stromkontingente eine neue Tragweite und Bedeutung für den Vollzug durch die Länder erfährt, kann nicht abschließend und in jeder Hinsicht belastbar geklärt werden. Insgesamt spricht mehr dafür, dass derartige Änderungen des AtG, wie sie hier diskutiert werden, nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegen. Es wird aber angeregt, zu dieser Frage frühzeitig ein qualifiziertes Rechtsgutachten einzuholen.

## 6. Sicherheitsanforderungen

## 6.1. Grundsatz

An den Betrieb der Kernkraftwerke werden hohe Sicherheitsanforderungen gestellt. Bei längeren Laufzeiten muss gewährleistet sein, dass das hohe Sicherheitsniveau aufrecht erhalten bleibt. Längere Laufzeiten können zudem an zusätzliche Sicherheitsanforderungen geknüpft werden. Im Folgenden werden verschiedene Varianten der Verknüpfung von längeren Laufzeiten mit Sicherheitsanforderungen aufgeführt. Erhöhte Sicherheitsanforderungen könnten mit verstärkten Eingriffsinstrumenten der Aufsichtsbehörde anlagenspezifisch im Einzelfall festgelegt und umgesetzt werden (Abschnitt 6.2). Die Ermittlung von Nachrüstmöglichkeiten könnte im Rahmen der alle 10 Jahre stattfindenden Sicherheitsüberprüfung erfolgen und der um 10 Jahre verlängerte Weiterbetrieb von der Umsetzung entsprechender Maßnahmen abhängig gemacht werden (Abschnitt 6.3). Daneben ist denkbar, die jetzt beabsichtigte Aufhebung der Laufzeitverkürzung an bestimmte Nachrüstforderungen wie z.B. einen baulichen Schutzzustand auf Konvoi-Niveau zu knüpfen (Abschnitt 6.4). Eine entsprechende Zusage der Betreiber könnte in der neuen Konsensvereinbarung festgeschrieben werden.

## 6.2 Verschärfung der Eingriffsbefugnisse im Atomgesetz

Durch die bereits jetzt im Atomgesetz vorgesehenen behördlichen Befugnisse ist gewährleistet, dass die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bei Gefährdungen, bei Abweichungen von der Genehmigung und bei notwendigen Sicherheitsverbesserungen Maßnahmen veranlassen kann. Sie ist befugt, ungeachtet von festgesetzten Laufzeiten oder Stromkontingenten den Betrieb zu unterbinden und die Genehmigung zu widerrufen. Hierzu müssen jedoch gravierende Sicherheitsdefizite vorliegen. Das behördliche Instrumentarium erlaubt bisher die Aufrechterhaltung eines Sicherheitsniveaus, wie es in der Genehmigung festgelegt wurde. Sicherheitsverbesserungen sind nur dann rechtlich erzwingbar, wenn sie mit geringem wirtschaftlichem und organisatorischem Aufwand erreichbar sind. Der starke Bestandsschutz und die Entschädigungsklausel bei nachträglichen Auflagen verhinderte in der Vergangenheit, dass Sicherheitsverbesserungen behördlich erzwungen wurden. Ein solcher Zwang war vielfach auch in der Sache nicht erforderlich, da die Kernkraftwerksbetreiber in Wahrnehmung ihrer Sicherheitsverantwortung und zur Gewährleistung einer langen Betriebsdauer vorbeugende Instandhaltungen und Sicherheitsverbesserungen von sich aus vornahmen.

Da nach Ausnutzung der bisher festgelegten Stromkontingente der Bestandsschutz faktisch erlischt, kann mit der Aufhebung der Laufzeitverkürzung das gesetzliche Eingriffsinstrumentarium verschärft werden. Insbesondere könnte die Entschädigungsklausel bei nachträglichen Auflagen in § 18 AtG (sie war mit dem früheren Förderungszweck des Atomgesetzes gekoppelt) gestrichen werden. Gleichzeitig könnte als Maßstab für nachträgliche Auflagen zur Nachrüstung der Kernkraftwerke nach § 17 Abs. 1 S. 3 AtG der aktuelle „Stand der Nachrüstungstechnik“ eingeführt werden. Der Begriff des „Standes der Nachrüstungstechnik“ findet sich im neuen Kernenergiegesetz in der Schweiz. Damit soll gefordert werden können, was nach aktuellem Stand an technischer Nachrüstung für eine Anlage zweckmäßig und machbar ist. Soweit die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde mit derartigen Befugnissen ausgestattet wird, ist eine zeitliche Befristung des Be-

etriebes nicht erforderlich. Die Behörde könnte vielmehr gegenüber den alternden Anlagen die notwendigen Sicherheitsverbesserungen anordnen bzw. die Abschaltung erzwingen.

### 6.3 Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen mit höchsten Anforderungen

Die Sicherheitsüberprüfung nach § 19a AtG sieht bisher vor, dass der Betreiber den Ist-Zustand seiner Anlage einschließlich der Betriebserfahrung mit den Anforderungen der Genehmigung und den aktuellen Sicherheitsanforderungen vergleicht und in einer ganzheitlichen Bewertung im Hinblick auf Sicherheitsverbesserungen bewertet. Die Sicherheitsüberprüfung wird verstanden als eine Überprüfung, mit der das hohe Sicherheitsniveau nachgewiesen und bestätigt wird.

Das Instrument der Sicherheitsüberprüfung ließe sich darüber hinaus aber auch dafür einsetzen, die Voraussetzungen für den Weiterbetrieb bis zur nächsten Sicherheitsüberprüfung zu bestätigen. In der Sicherheitsüberprüfung müsste der Betreiber dann über ihren bisherigen Umfang hinaus die Erfüllung von speziellen behördlich vorgegebenen Sicherheitsanforderungen nachweisen und Möglichkeiten von Nachrüstungen aufzeigen, die im Hinblick auf die längere Laufzeit ergriffen werden sollten. Auf diese Weise kann die Behörde dem Weiterbetrieb eines Kernkraftwerks auf der Grundlage einer Sicherheitsüberprüfung und einer Nachrüstplanung bis zur nächsten Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Bei der Sicherheitsüberprüfung hat der Betreiber aufzuzeigen, inwieweit seine Anlage von den aktuellen Sicherheitsanforderungen abweicht und wie dieser Abstand durch Nachrüstungen verringert werden kann. Maßstab für Nachrüstungen ist der Stand der Nachrüstungstechnik, wie er neu in § 17 AtG aufgenommen würde. Der Stand der Nachrüstungstechnik umfasst sowohl anlagentechnische Nachrüstungen wie auch die Optimierung der Betriebsführung (MTO-Ansatz). Er ist weltweit zu ermitteln anhand der realisierten Nachrüstungen bei vergleichbaren Anlagen sowie anhand der praktizierten Betriebsführungen.

Der Stand der Nachrüstungstechnik entwickelt sich dynamisch weiter, so dass sich die Anforderungen an die Anlagen von Überprüfung zu Überprüfung verschärfen. Damit wird ein Laufzeitende anhand steigender Sicherheitsanforderungen erreicht.

Für die Umsetzung einer solchen Laufzeitverlängerung auf Basis von Sicherheitsüberprüfungen ist eine Anpassung des § 19a AtG erforderlich. In den derzeitigen sog. PSÜ-Leitfäden müssten Ergänzungen vorgenommen werden. Zentrale Inhalte aus den PSÜ-Leitfäden sollten rechtlich verbindlich in einer Verordnung festgelegt werden.

Bereits im derzeit gültigen Atomgesetz sind die Termine für die Sicherheitsüberprüfungen und der 10-jährige Rhythmus für erneute Sicherheitsüberprüfungen festgelegt. An diesen Terminen kann festgehalten werden. Demnach sind die nächsten Sicherheitsüberprüfungen für die Kernkraftwerke in Hessen und Baden-Württemberg zu den nachstehenden Terminen vorzulegen:

- Biblis A zum 31.12.2011,
- Biblis B zum 31.12.2010,
- Neckarwestheim I zum 31.12.2017,

- Philippsburg 1 zum 31.8.2015,
- Philippsburg 2 zum 31.08.2018 und
- Neckarwestheim II zum 31.12.2009.

Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen PSÜ-Regelungen bereits mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung begonnen haben, können Übergangsregelungen getroffen werden.

#### 6.4 Aufhebung der Laufzeitverkürzung gegen Nachrüstungen

Die Kernkraftwerke wurden in der Vergangenheit laufend nachgerüstet und den sich weiter entwickelnden Sicherheitsanforderungen entsprechend verbessert. Auch ältere Anlagen haben damit ein Sicherheitsniveau, das an neuere Anlagen heranreicht. Einzelne sicherheitsrelevante Unterschiede gibt es dort, wo durch die bestehende Anlagenkonzeption den Nachrüstungen Grenzen gesetzt waren. Solche Unterschiede bestehen beim baulichen Schutz (z.B. gegen den Aufprall eines schnell fliegenden Militärflugzeugs), bei der Materialwahl von Komponenten und Rohrleitungen des Primärkreislaufs (Basissicherheit, austenitische Rohrleitungen bei SWR) und bei der leittechnischen Realisierung einer der Störfallbeherrschung vorgelagerten Begrenzungsebene. Sicherheitsverbesserungen sind auch erzielbar bei der Festlegung von erhöhten Anforderungen zur Abwehr von äußeren Einwirkungen am Standort wie Erdbeben oder Hochwasser.

In der öffentlichen Debatte wird vor allem der „mangelnde Schutz gegen Flugzeugabsturz“ als Sicherheitsproblem thematisiert. Um die generelle Logik „Laufzeiten gegen Sicherheit“, die in den Abschnitten 6.2 und 6.3 dargestellt ist, plakativ herauszustellen, könnte in die Konsensvereinbarung II eine Verpflichtung der Betreiber aufgenommen werden, dass alle Kernkraftwerke, die über das Jahr 2020 hinaus betrieben werden sollen, bis zum Jahr 2015 einen baulichen Schutz gegen Flugzeugabsturz vergleichbar mit den Konvoi-Anlagen erhalten.

#### 6.5 Erforderliche Änderungen im Atomgesetz und auf Verordnungsebene

Als **Anlage 5** ist die Skizze für einen Gesetzentwurf angeschlossen, der die vorstehenden Überlegungen umsetzt. **Anlage 6** enthält eine synoptische Darstellung der Änderungen im Vergleich zu den Regelungen des derzeit geltenden Atomgesetzes und der vor 2002 geltenden Fassung. Als **Anlage 7** ist die Skizze für eine Rechtsverordnung zu § 19a AtG beigelegt.

### 7. Verwendung der Zusatzgewinne

#### 7.1 Grundsatz

Der technologische Wandel in der Energieerzeugung und im Bereich des Energieverbrauchs soll durch eine bestimmte Verwendung finanzieller Ressourcen aus längeren Laufzeiten der Kernkraftwerke forciert werden. Der Umfang der Mittel und die Art und Weise ihrer Gewinnung und Verwendung ist bisher nur in den Grundstrukturen erkenn-

bar. Die EVUs sollen einen großen Teil ihrer Zusatzgewinne zur Forschung im Bereich der Energieeffizienz, zur Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien (einschließlich von Speichertechnologien) sowie zur Senkung der Strompreise verwenden. Welchen Anteil die verschiedenen Förderziele jeweils haben sollten (etwa jeweils 33% oder Forschungsförderung zusammen 50% und Strompreissenkung 50%), ist noch nicht quantifiziert.

In Abschnitt 7.2 werden Möglichkeiten erörtert, wie die Höhe der Finanzmittel festgelegt bzw. ermittelt werden können. Abschnitt 7.3 befasst sich mit der Frage, wie die Betreiber verbindlich zur Bereitstellung der Finanzmittel verpflichtet werden können. Daran schließt sich in Abschnitt 7.4 die Erörterung von Verfahren zur Verwaltung der Finanzmittel an. In Abschnitt 7.5 wird auf die verschiedenen Verwendungszwecke eingegangen.

## **7.2 Feststellung der Finanzbeträge**

### **7.2.1 Ermittelter Zusatzgewinn**

Die Rücknahme der Laufzeitverkürzung der Kernkraftwerke führt bei den Betreibergesellschaften zu Gewinnen, den sie bei unverändertem Stand des Atomgesetzes nicht zu erwarten hätten. Unter „zusätzlich generierte Gewinne“ werden diejenigen Gewinne verstanden, die aus der Erzeugung und Vermarktung von Strommengen resultieren, die über die bisherigen Kontingente hinausgehen. Der Gewinn aus der Erzeugung und Vermarktung der bisher gesetzlich zugestandenen Strommengen soll unangetastet bleiben, unabhängig davon, in welcher Form das Atomgesetz geändert wird. Die Ermittlung des Zusatzgewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Nachteilig dürften dabei die Spielräume sein, die das Gesellschafts- und Steuerrecht bei der Ermittlung der Gewinne in komplex strukturierten Unternehmen eröffnen. Als schwierig dürfte sich auch die Ermittlung des Zusatzgewinns in Abgrenzung zum Gesamtgewinn des Unternehmens darstellen.

### **7.2.2 Pauschalbetrag**

Eine andere Variante könnte darin bestehen, dass die Finanzmittel nicht anhand des Gewinns, sondern auf Basis des erzeugten Stroms festgelegt werden. Eine praktische Lösung stellt die Erhebung eines festen Betrages für jede über die bisherigen Kontingente hinausgehende Kilowattstunde dar („Kernkraft“-Cent pro Kilowattstunde). Ein solches Verfahren hat die Vorteile von einfacher praktischer Umsetzung, guter Feststellbarkeit und Planbarkeit des Aufkommens. Dem steht allerdings gegenüber, dass bei der Anknüpfung an die erzeugte Strommenge Investitionen des Betreibers in Sicherheitsmaßnahmen keine positive Berücksichtigung finden. Dagegen hat eine Anknüpfung an die Gewinnsituation – im Unterschied zur Anknüpfung an eine erzeugte Strommenge oder den Umsatz – den Vorteil, dass eine Interessenkollision mit Sicherheitsinvestitionen ausgeschlossen erscheint, da sich jegliche Investition in Sicherheitsmaßnahmen Gewinn mindernd auswirkt.

In zwei neueren Studien (Ökoinstitut vom Juli 2008, Landesbank Baden-Württemberg vom September 2009) wurden die zusätzlichen Gewinne, die aus einer Laufzeitverlängerung resultieren, auf Basis einer pauschalierten Berechnung abgeschätzt. Die Studien ge-

Summe: 2,155 + 1,05 =

hen von Erzeugungskosten in abgeschriebenen Kernkraftwerken von rund 2 Cent pro kWh und Marktpreisen von 5 bis 8,5 Cent pro kWh für erzeugten Grundlaststrom aus. Daraus ergeben sich zusätzliche Nettoerlöse (vor-Steuer) von 400 bis 800 Mio. Euro pro Anlage für jedes zusätzliche Jahr Laufzeit. Nicht berücksichtigt sind dabei Investitionen in die Sicherheit und in umfangreiche Nachrüstungen, die über die bisherigen Instandhaltungsaufwendungen hinausgehen.

### 7.3 Verpflichtung des Betreibers zur Bereitstellung der Mittel

#### 7.3.1 Gesetzliche Verpflichtung

Eine gesetzliche Pflicht zur Abführung von Finanzmitteln in einen Fonds muss im Licht der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als rechtlich sehr risikoreich angesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2009 zwei Gesetze, die Fonds zum Gegenstand hatten, für verfassungswidrig erklärt (CMA-Pflichtabgabe und Forstabsatzfondsgesetz). Dem BVerfG fehlte es an einer Rechtfertigung für eine Sonderlast, die neben der Gemeinlast der Steuer erhoben werden soll. Eine solche Rechtfertigung sah das BVerfG nicht, wenn der Staat mit politisch begründeten Förderungsmaßnahmen gestaltend in die Wirtschaftsordnung eingreift und einen dadurch entstehenden Finanzierungsbedarf den mit der Abgabepflicht belasteten Unternehmen zuweist. Das BVerfG sah vielmehr eine Verkürzung der durch Artikel 12 GG geschützten unternehmerischen Freiheit. Als problematisch muss es auch angesehen werden, dass im gesamtgesellschaftlichen Interesse die Forschung der Energieeffizienz vorangetrieben wird mit der Zielrichtung, dass die Stromerzeuger möglichst wenig Strom herstellen und vermarkten sollen. Von einer gruppennützigen Verwendung der Sonderlasten, die das BVerfG fordert, kann hierbei nur schwerlich gesprochen werden.

#### 7.3.2 Vertragliche Verpflichtung

Eine gesetzliche Regelung scheidet aufgrund der Darlegungen in Abschnitt 7.3.1 aus. Die EVUs müssten sich daher vertraglich verpflichten, Finanzmittel in zu bestimmender Höhe für definierte Zwecke zur Verfügung zu stellen. Gegen eine vertragliche Verpflichtung dürften die EVUs keine Einwände haben. In Betracht zu ziehen ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

### 7.4 Verfahren zur Verwendung der Finanzbeträge

#### 7.4.1 Betriebsinternes Verfahren

Denkbar ist der Verbleib der zusätzlichen Gewinne bei den EVUs. Diese müssten sich lediglich verpflichten, diese Mittel zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Die Vorgehensweise hätte den Vorteil höherer Akzeptanz der EVUs. Außerdem wären die EVUs in der Lage, Strompreissenkungen unmittelbar umzusetzen, ohne dass eine Abgabe und ein Rückerstattungssystem eingeführt werden müssten.

Dagegen spricht, dass der Verbleib der Mittel in den Händen der EVUs als eine zu betreiberfreundliche Konstruktion angesehen werden könnte. Vor allem kann aber nicht

ausgeschlossen werden, dass die EVUs die Mittel für Projekte verwenden, die sie ohnehin realisieren wollen.

#### 7.4.2 Privatwirtschaftlicher Fonds

Eine andere Lösung wäre die Gründung eines Fonds (oder einer Stiftung) durch die EVUs selbst, in den diese unabhängige Dritte aus Politik und Wissenschaft personell einbeziehen könnten. Ein Vorbild könnte der Fonds der Chemischen Industrie sein. Hierdurch würde eine Instanz geschaffen, die den Mitteleinsatz gebündelt und unter Beteiligung interessierter Dritter nach wissenschaftlichen Aspekten – gerade im Hinblick auf die Forschungsförderung – verwaltet.

#### 7.4.3 Öffentlicher Fonds

Zu favorisieren sein dürfte aber die Einrichtung eines öffentlichen Fonds oder einer „Deutschen Stiftung Energieforschung“. Hierzu müssten die Zusatzgewinne von den EVUs an den Fonds abgeführt werden, der die Mittel verwaltet und über die Verwendung entscheidet. Anhaltspunkte für die rechtliche Gestaltung eines solchen Fonds bzw. einer solchen Stiftung können dem als **Anlage 8** beigefügten Gesellschaftsvertrag der „Landesstiftung Baden-Württemberg“ entnommen werden, mit der zum Teil vergleichbare Zwecke verfolgt werden.

### 7.5 Verwendungszwecke der Finanzbeträge

#### 7.5.1 Forschungsförderung

Ein Teil des zusätzlichen Gewinns soll zur Forschung in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien verwendet werden. Welche Methoden der Energieerzeugung darunter fallen, ist offen. Hier könnte an die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angeknüpft werden. Sinnvoller wäre aber wohl ein unbeschränkter Ansatz, der innovationsoffen ist. Keinen Beschränkungen sollte der Adressatenkreis der Förderungsempfänger unterliegen; alle Forschungszweige sollten profitieren können.

#### 7.5.2 Investition in konkrete Anlagen

Über die engere Zielsetzung der Forschungsförderung im Bereich der erneuerbaren Energien (einschließlich von Speichertechnologien) hinausgehend, könnte ins Auge gefasst werden, dass die Mittel auch zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Form konkreter Anlagen verwendet werden. Ein Ausbau der Erzeugungskapazitäten würde der Vorstellung der Brückentechnologie entsprechen, denn die Forschung alleine führt noch nicht zu einer Umstrukturierung der Energieerzeugung. Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der tatsächlichen Stromproduktion auszubauen, sind weitere konkrete Anlagen erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Doppelförderung sowohl aus dem Fonds als auch aufgrund des EEG vermieden wird.



### 7.5.3 Senkung der Strompreise

Ein Argument für die Energieerzeugung durch Kernenergie ist deren preisgünstige Herstellung. Eine für den Kunden spürbare Strompreissenkung müsste demnach zu erzielen sein, wenn die EVUs auf einen Teil ihrer zusätzlichen Gewinne verzichten, was nicht zuletzt aus sozialpolitischen Gründen erstrebenswert ist. Wenn die EVUs eine Senkung der Strompreise zusagen, wäre damit eine Minderung der tatsächlich zu erzielenden Zusatzgewinne verbunden, die sich damit insgesamt als eine fiktive Größe darstellen. Problematisch ist, dass sich die Kausalität von Laufzeitverlängerung und Strompreissenkung möglicherweise nicht dauerhaft nachweisen lässt, weil dies nur einer von mehreren preisbildenden Faktoren ist.

Insgesamt ist eine verbindliche Verpflichtung zur Senkung der Strompreise sowohl unter rechtlichen als auch marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nur schwer vorstellbar.

## 8. Entsorgung, Endlagerung

### 8.1 Grundsatz

Die Erkundungsarbeiten am Salzstock in Gorleben zur Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle sind durch das Gorleben-Moratorium unterbrochen worden. In der Konsensvereinbarung aus dem Jahr 2000 war eine Unterbrechung der Erkundungen des Salzstocks Gorleben zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens 3 und längstens 10 Jahre vereinbart worden. Das Moratorium trat zum 01.10.2000 in Kraft. Es läuft spätestens zum 01.10.2010 aus. Die zur Begründung des Moratoriums angegebenen „Zweifelsfragen“ wurden inzwischen geklärt, so dass die sachliche Begründung des weiteren Aufrechterhaltens des Moratoriums entfallen ist. Das Moratorium kann also und sollte rasch aufgehoben werden. Fortschritte auf dem Weg zur Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle sind erforderlich, um dem Argument der ungelösten Entsorgung den Boden zu entziehen, um die in den Zwischenlager-Genehmigungen festgelegten Lagerzeiten einzuhalten und um die Lasten nicht unnötig auf kommende Generationen zu verlagern.

### 8.2 Erkundungsarbeiten in Gorleben

Es ist davon auszugehen, dass die Erkundungsarbeiten einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in Anspruch nehmen werden, so dass sie wohl nicht in der Legislaturperiode 2009-2013 zum Abschluss kommen. Gleichwohl werden nachstehend Überlegungen zum weiteren Verfahren angestellt.

### 8.3 Planfeststellungsverfahren

Nach positivem Abschluss der Erkundungen am Standort Gorleben ist zur Errichtung und zum Betrieb eines Endlagers ein Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG erforderlich. Gemäß § 9a Abs. 3 AtG hat der Bund die gesetzliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Stoffe einzurichten. Er kann sich dazu Dritter bedienen. Als beliehener Dritter kommt die Deutsche Gesellschaft für Bau und Betrieb von Endlagern (DBE) in Be-

tracht. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind frühzeitig die dazu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Entscheidend ist, dass nach Vorliegen der Erkundungsergebnisse rasch in ein Planfeststellungsverfahren eingetreten werden kann, da sich das Verfahren selbst voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.

#### 8.4 Einzelfallgesetz

Da die Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle in der Gesellschaft umstritten und das Verfahren zur Auswahl des Standorts Gorleben in Frage gestellt wird, ist neben der technischen Machbarkeit auch die politische Durchsetzbarkeit zu betrachten. Im Hinblick auf die Akzeptanz einer Entscheidung und der Transparenz des Entscheidungsverfahrens hätte die Festlegung des Endlagerstandortes in einem Einzelfallgesetz durch den Deutschen Bundestag gewisse Vorteile gegenüber der Festlegung im Verwaltungsverfahren. Nach einer solchen politischen Entscheidung über den Standort wären im anschließenden Planfeststellungsverfahren die Fachfragen und die Sicherheitsanalysen zu prüfen und über die Eignung und Nutzung des Endlagers abschließend zu entscheiden.

### 9. Sonstige Regelungen

Die Konsensvereinbarung vom Jahr 2000 hatte eine hochrangige Arbeitsgruppe mit Vertretern der EVU und der Bundesregierung unter der Leitung des Bundeskanzleramts eingesetzt (Monitoring-Runde). Diese Arbeitsgruppe begleitete und beaufsichtigte die Umsetzung der Inhalte der Vereinbarung. Eine derartige Monitoring-Runde erscheint auch für eine neue Konsensvereinbarung zweckmäßig.

Die bisherige Konsensvereinbarung enthielt ferner Aussagen und Willensbekundungen im Hinblick auf die Sicherung der Beschäftigung, die Beibehaltung der bisherigen Sicherheitsphilosophie und den ungestörten Betrieb (keine politischen Nadelstiche). In vergleichbarer Weise könnten in der „Konsensvereinbarung II“ Themen wie die Finanzierung der Sanierung von Asse II, Regelungen für insolvenz sichere Rücklagen zur Finanzierung der Entsorgung u.a. vereinbart werden. Aufgreifen ließe sich auch die Thematik Netzstabilität der Stromnetze. Die Vereinbarung sollte die vorrangige Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien unterstreichen und stärken. Die Netzeinspeisung der erneuerbaren Energien darf nicht durch die längeren Laufzeiten der Kernkraftwerke beeinträchtigt werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz erlaubt gegen Entschädigung ein Abregeln von Windkraftanlagen zur Netzsicherheit bei Überschreitung der Netzkapazität. Durch Ausbau von Übertragungskapazitäten, durch zusätzliche Speicherkapazität aber auch durch vorausschauendes Lastmanagement und das Vorhalten von Strom aus rasch regelbaren Erzeugungsanlagen wie GuD-Anlagen ist die Notwendigkeit des Abregels von Anlagen, die die fluktuierenden erneuerbaren Energien nutzen, auf das Minimum unvorhersehbarer Situationen zu reduzieren.

### 10. Zusammenfassung, Schrittfolge

Mit dem vorliegenden Papier werden verschiedene Umsetzungsschritte zur weiteren Nutzung der Kernenergie in Deutschland für den Fall einer Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP auf Bundesebene dargestellt und die Vor- und Nachteile verschiede-

ner Umsetzungsvarianten diskutiert. Vorgeschlagen wird, nach Abschluss einer entsprechenden Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP eine erneute Konsensvereinbarung zwischen Bundesregierung und deutschen Energieversorgungsunternehmen zu treffen, die als Dachpapier die Grundzüge des weiteren Vorgehens beinhalten würde. Für ein solches Vorgehen spricht die politische Intention, den „Atomausstieg“ im Prinzip beizubehalten („Umstieg im Ausstieg“). Hinzu kommt, dass einige beabsichtigten Regelungen nur im Vereinbarungsweg und nicht einseitig hoheitlich folgen können. Im Anschluss an eine solche neuerliche Konsensvereinbarung bedürfte es einer Änderung des Atomgesetzes, die im Kern die Regelung die Aufhebung der Laufzeitverkürzung der deutschen Kernkraftwerke enthalten würde verbunden mit strengen periodischen Sicherheitsüberprüfungen. Vorgeschlagen wird weiterhin, im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren, dass sie die Hälfte der zusätzlichen Erträge aus einer Laufzeitverlängerung in eine Stiftung einbringen, die die Mittel entsprechend verwaltet. Eine Skizze für den Abschluss einer Koalitionsvereinbarung sowie eine Skizze einer Atomgesetz-Novelle mit einer Rechtsverordnung nach § 19a AtG sind dem Papier beigelegt. Eine erneute Konsensvereinbarung müsste ebenso wie ein verbindlicher Vertrag mit der Betreiberseite über die Verwendung von Zusatzgewinnen in Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen noch erarbeitet werden.

Aus jetziger Sicht zeichnet sich die nachstehende Schrittfolge ab:

- (Evtl.) Sondierungsgespräche mit den Vereinbarungspartnern
- Einholung eines qualifizierten Rechtsgutachtens in der Frage der Zustimmungsbefähigung des Atomgesetzes
- Koalitionsvereinbarung
- Fortsetzung der Erkundungsarbeiten in Gorleben
- Konsensvereinbarung II (Dachpapier)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Zusatzgewinne
- (Evtl.) Zustimmung zur Übertragung von Strommengen
- AtG-Novelle
- Verordnung zur Sicherheitsüberprüfung

Vereinbarung

zwischen

der Bundesregierung

und

den Energieversorgungsunternehmen

vom 14. Juni 2000

## I. Einleitung

Der Streit um die Verantwortbarkeit der Kernenergie hat in unserem Land über Jahrzehnte hinweg zu heftigen Diskussionen und Auseinandersetzungen in der Gesellschaft geführt. Unbeschadet der nach wie vor unterschiedlichen Haltungen zur Nutzung der Kernenergie respektieren die EVU die Entscheidung der Bundesregierung, die Stromerzeugung aus Kernenergie geordnet beenden zu wollen.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich Bundesregierung und Versorgungsunternehmen darauf, die künftige Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke zu befristen. Andererseits soll unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus und unter Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen für die verbleibende Nutzungsdauer der ungestörte Betrieb der Kernkraftwerke wie auch deren Entsorgung gewährleistet werden.

Beide Seiten werden ihren Teil dazu beitragen, dass der Inhalt dieser Vereinbarung dauerhaft umgesetzt wird. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen Entwurf zur Novelle des Atomgesetzes erarbeiten. Bundesregierung und Versorgungsunternehmen gehen davon aus, dass diese Vereinbarung und ihre Umsetzung nicht zu Entschädigungsansprüchen zwischen den Beteiligten führt.

Bundesregierung und Versorgungsunternehmen verstehen die erzielte Verständigung als einen wichtigen Beitrag zu einem umfassenden Energiekonsens. Die Beteiligten werden in Zukunft gemeinsam daran arbeiten, eine umweltverträgliche und im europäischen Markt wettbewerbsfähige Energieversorgung am Standort Deutschland weiter zu entwickeln. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag geleistet, um in der Energiewirtschaft eine möglichst große Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern.

## II. Beschränkung des Betriebs der bestehenden Anlagen

1. Für jede einzelne Anlage wird festgelegt, welche Strommenge sie gerechnet ab dem 01.01.2000 bis zu ihrer Stilllegung maximal produzieren darf (Reststrommenge). Die Berechtigung zum Betrieb eines KKW endet, wenn die vorgesehene bzw. durch Übertragung geänderte Strommenge für die jeweilige Anlage erreicht ist.
2. Die Reststrommenge (netto) wird wie folgt berechnet:
  - Für jede Anlage wird auf der Grundlage einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs die ab dem 01.01.2000 noch verbleibende Restlaufzeit errechnet. Für Oberrhein wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2002 vereinbart.
  - Weiterhin wird eine jahresbezogene Referenzmenge zu Grunde gelegt, die für jedes Kraftwerk als Durchschnitt der 5 höchsten Jahresproduktionen zwischen 1990 und 1999 berechnet wird. Die Referenzmenge beträgt für die KKW insgesamt 160,99 TWh/a (ohne Mülheim-Kärlich).
  - Gegenüber diesen Referenzmengen wird für die Restlaufzeit auf Grund der sich fortsetzenden technischen Optimierung, der Leistungserhöhung einzelner Anlagen und der durch die Liberalisierung u.a. veränderten Reservepflicht zur Netzstabilisierung eine um 5,5 % höhere Jahresproduktion unterstellt.
  - Die Reststrommenge ergibt sich durch Multiplikation der um 5,5 % erhöhten Referenzmenge mit der Restlaufzeit.

Die sich so für die einzelnen KKW ergebenden Reststrommengen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese Reststrommengen werden im Anhang zur Novelle des AtG verbindlich festgelegt; Ziff. II / 4 bleibt unberührt.

3. Die EVU verpflichten sich, monatlich dem Bundesamt für Strahlenschutz die erzeugte Strommenge zu melden.
4. Die EVU können Strommengen (Produktionsrechte) durch Mitteilung der beteiligten Betreiber an das BfS von einem KKW auf ein anderes KKW übertragen.

Zwischen den Verhandlungspartnern besteht Einvernehmen, dass die Flexibilität genutzt wird, um Strommengen von weniger wirtschaftlichen auf wirtschaftlichere Anlagen zu übertragen. Deshalb werden grundsätzlich Strommengen von älteren auf neuere und von kleineren auf größere Anlagen übertragen. Sollten Strommengen von neueren auf ältere Anlagen übertragen werden, bedarf dies des Einvernehmens zwischen den Verhandlungspartnern im Rahmen der Monitoring-Gruppe (vgl. Ziffer VII) unter Beteiligung des betroffenen EVU; dies gilt nicht bei gleichzeitiger Stilllegung der neueren Anlage.

5. RWE zieht den Genehmigungsantrag für das KKW Mülheim-Kärlich zurück. Ebenso nimmt das Unternehmen die Klage auf Schadensersatz gegen das Land Rheinland-Pfalz zurück. Mit der Vereinbarung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sowie mit den Stillstandszeiten der Anlage abgegolten.

RWE erhält die Möglichkeit entsprechend der Vereinbarung 107,25 TWh gemäß Ziff. II/4 auf andere KKW zu übertragen.

Es besteht Einvernehmen, dass diese Strommenge auf das KKW Emsland oder andere neuere Anlagen sowie auf die Blöcke B und C des KKW Gundremmingen und max. 20 % auf das KKW Biblis B übertragen werden.

### III. Betrieb der Anlagen während der Restlaufzeit

#### 1. Sicherheitsstandard / Staatliche Aufsicht

Unbeschadet unterschiedlicher Einschätzungen hinsichtlich der Verantwortbarkeit der Risiken der Kernenergienutzung stimmen beide Seiten überein, dass die Kernkraftwerke und sonstigen kerntechnischen Anlagen auf einem international gesehen hohen Sicherheitsniveau betrieben werden. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass dieses Sicherheitsniveau weiterhin aufrecht erhalten wird.

Während der Restlaufzeiten wird der von Recht und Gesetz geforderte hohe Sicherheitsstandard weiter gewährleistet; die Bundesregierung wird keine Initiative ergreifen, um diesen Sicherheitsstandard und die diesem zugrundeliegende Sicherheitsphilosophie zu ändern. Bei Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen gewährleistet die Bundesregierung den ungestörten Betrieb der Anlagen.

Zum weiteren Verfahren der Nachrüstung des KKW Biblis A wird auf die in Anlage 2 enthaltene Erklärung des Bundesumweltministeriums gegenüber der RWE AG verwiesen.

Die EVU werden bis zu den in Anlage 3 genannten Terminen Sicherheitsüberprüfungen (SSA und PSA) durchführen und die Ergebnisse den Aufsichtsbehörden vorlegen. Damit wird eine bei der Mehrzahl der KKW begonnene Praxis fortgesetzt.



Die Prüfungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Die PSÜ entfällt, wenn der Betreiber verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage binnen 3 Jahren nach den in Anlage 3 genannten Terminen einstellen wird.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt auf der Grundlage des PSÜ-Leitfadens.

Bei einer Fortentwicklung des Leitfadens wird BMU die Länder, die Reaktorsicherheitskommission und die Betreiber der KKW beteiligen.

Die Pflicht zur Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung wird als Betriebspflicht zur Unterstützung der staatlichen Aufsicht im Rahmen des § 19 AtG gesetzlich normiert.

Die Unabhängigkeit und Qualifikation der GRS bleibt gewährleistet.

Die Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei.

## **2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Bundesregierung wird keine Initiative ergreifen, mit der die Nutzung der Kernenergie durch einseitige Maßnahmen diskriminiert wird. Dies gilt auch für das Steuerrecht. Allerdings wird die Deckungsvorsorge durch Aufstockung der so genannten zweiten Tranche oder einer gleichwertigen Regelung auf einen Betrag von 5 Mrd. DM erhöht.

#### IV. Entsorgung

##### 1. Zwischenlager

Die EVU errichten so zügig wie möglich an den Standorten der KKW oder in deren Nähe Zwischenlager. Es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, vorläufige Lagermöglichkeiten an den Standorten vor Inbetriebnahme der Zwischenlager zu schaffen.

##### 2. Wiederaufarbeitung

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb von KKW wird ab dem 01.07.2005 auf die direkte Endlagerung beschränkt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Transporte zur Wiederaufarbeitung zulässig. Ange-lieferte Mengen dürfen verarbeitet werden. Die Wiederaufarbeitung setzt den Nachweis der schadlosen Verwertung für die zurückzunehmenden Wiederaufarbeitungsprodukte voraus.

Die EVU werden gegenüber ihren internationalen Partnern alle zumutbaren vertraglichen Möglichkeiten nutzen, um zu einer frühestmöglichen Beendigung der Wiederaufarbeitung zu kommen.

Die Bundesregierung und EVU gehen davon aus, dass in dem vorgesehenen Zeitraum die noch verbleibenden Mengen transportiert werden können. Sie gehen des weiteren davon aus, dass die Genehmigungsverfahren für Transporte zur Wiederaufarbeitung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zum Sommer 2000 abgeschlossen werden können.

Sollte der Prozess der Abwicklung der Wiederaufarbeitung aus von den EVU nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt wer-

den können, werden beide Seiten rechtzeitig nach geeigneten Lösungen suchen.

### **3. Transporte**

Die EVU können abgebrannte Brennelemente bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen standortnahen Zwischenlager in die regionalen Zwischenlager sowie bis zur Beendigung der Wiederaufarbeitung ins Ausland transportieren. Beide Seiten gehen davon aus, dass die standortnahen Zwischenlager in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren betriebsbereit sind. Bundesregierung, Länder und EVU richten gemeinsam eine ständige Koordinierungsgruppe zur Durchführung der Transporte ein. Zu den Aufgaben gehört auch die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern.

### **4. Gorleben**

Die Erkundung des Salzstockes in Gorleben wird bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens 3, längstens jedoch 10 Jahre unterbrochen.

Die Bundesregierung gibt zur Erkundung des Salzstockes Gorleben eine Erklärung ab, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

5. **Pilotkonditionierungsanlage**

Die zuständigen Behörden schließen das Genehmigungsverfahren für die Pilotkonditionierungsanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Nutzung der Anlage wird auf die Reparatur schadhafter Behälter beschränkt. Ein Antrag auf Sofortvollzug der atomrechtlichen Genehmigung wird nur bei akutem Bedarf gestellt.

6. **Schacht Konrad**

Die zuständigen Behörden schließen das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad nach den gesetzlichen Bestimmungen ab. Der Antragsteller nimmt den Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zurück, um eine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen.

7. **Kosten für Gorleben und Schacht Konrad**

Es besteht Einvernehmen, dass die Kosten für Gorleben und Schacht Konrad notwendigen Aufwand darstellen. Die EVU werden daher im Hinblick auf Gorleben und auf die von ihnen anteilig zu übernehmenden Kosten für Schacht Konrad keine Rückzahlung von Vorauszahlungen verlangen. Grundlage ist die vom Bund abgegebene Zusage zur Sicherung des Standortes Gorleben während des Moratoriums (vgl. in Anlage 4 die Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben). Die Offenhaltungskosten werden von den EVU (bei Schacht Konrad anteilig) übernommen.

Die EVU nehmen zur Kenntnis, dass sich die Bundesregierung um eine vergleichsweise Klärung von Entschädigungsansprüchen des

Bundes gegen das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit früheren aufsichtlichen Verfügungen bzw. der Nichterteilung von Zulassungen bemüht. Die EVU erklären, dass sie bezüglich der auf sie entfallenden Anteile keine Rückzahlungsansprüche gegen den Bund geltend machen werden.

#### **8. Entsorgungsvorsorgenachweis**

Der Entsorgungsvorsorgenachweis wird an die Inhalte dieser Vereinbarung angepasst.

### **V. Novelle des Atomgesetzes**

1. Die EVU nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Einführung eines gesetzlichen Neubauverbots für KKW sowie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung und Nutzung von standortnahen Zwischenlagern beabsichtigt.
2. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen Entwurf zur Novelle des AtG erarbeiten (siehe dazu die summarische Darstellung in Anlage 5). Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage, dass das zu novellierende Atomgesetz einschließlich der Begründung die Inhalte dieser Vereinbarung umsetzt. Über die Umsetzung in der AtG-Novelle wird auf der Grundlage des Regierungsentwurfs vor der Kabinetttbefassung zwischen den Verhandlungspartnern beraten.

## **VI. Sicherung der Beschäftigung**

Für Bundesregierung und EVU hat die Sicherung der Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft einen hohen Stellenwert. Die mittelfristig angelegte Vorgehensweise und insbesondere die Möglichkeit zur flexiblen Handhabung der Laufzeiten sollen diesem Anliegen Rechnung tragen. Bundesregierung und EVU werden darüber sprechen, wie die Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche und im europäischen Markt wettbewerbsfähige Energieversorgung gestaltet werden können, um den Energiestandort Deutschland zu stärken. Im Ergebnis wollen die Beteiligten erreichen, dass mit Investitionen in Kraftwerke sowie Energiedienstleistungen wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in möglichst großem Umfang in unserem Land gesichert werden.

## **VII. Monitoring**

Um die Umsetzung der gemeinsamen Vereinbarungen zu begleiten, wird eine hochrangige Arbeitsgruppe berufen, die sich aus drei Vertretern der beteiligten Unternehmen und drei Vertretern der Bundesregierung zusammensetzt. Unter Vorsitz von ChefBK bewertet die Arbeitsgruppe in der Regel einmal im Jahr - ggf. unter Heranziehung externen Sachverständs - gemeinsam die Umsetzung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verabredungen.

Die Vereinbarung wird paraphiert :

für die Energieversorgungsunternehmen von

für die Bundesregierung von

.....

.....  
Dr. Walter Hohlefelder, VEBA AG

.....  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier,  
Chef des Bundeskanzleramtes

.....  
Gerald Hennenhöfer, VIAG AG

.....  
Dr. Gerd Jäger, RWE AG

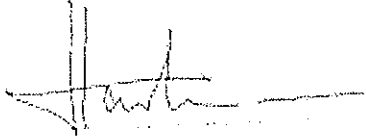
.....  
Staatssekretär Rainer Baake,  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

.....  
Dr. Klaus Kasper,  
Energie Baden-Württemberg AG

.....  
Staatssekretär Dr. Alfred Tacke,  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

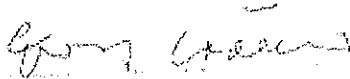
Berlin, den 14. Juni 2000

Für die Erzeugerorganisationen

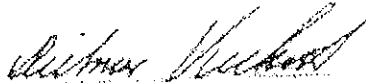


Ernst Hoffmann  
BCH AG

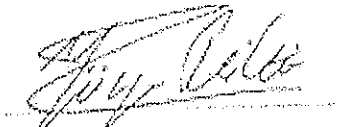
Für die Bundesregierung



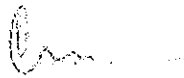
Gertraud Schröder  
Hilfskanzlei



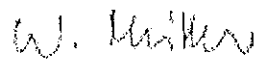
Dr. Gertmar Kahl  
HWS AG



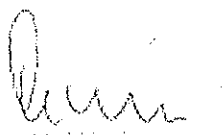
Jürgen Tittel  
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit



Gernot Ge  
Energie Baden-Württemberg AG



Dr. Werner Möser  
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie



Dr. Maximal Tamm  
Kombi-Industrie Werke AG

Bonn den 11. Juni 2001



Anlage 1

## Reststrommengen (netto) für die einzelnen KKW

KKW	Reststrommenge ab 01.01.2000 (TWh netto)
Obrigheim	8,70
Stade	23,18
Biblis A	62,00
Neckarwestheim I	57,35
Biblis B	81,46
Brunsbüttel	47,67
Isar 1	78,35
Unterweser	117,98
Philippsburg 1	87,14
Grafenrheinfeld	150,03
Krümmel	158,22
Gundremmingen B	160,92
Philippsburg 2	198,61
Grohnde	200,90
Gundremmingen C	168,35
Brokdorf	217,88
Isar 2	231,21
Emsland	230,07
Neckarwestheim 2	236,04
<b>Summe</b>	<b>2.516,05</b>
Mülheim-Kärlich	107,25
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.623,30</b>

Die Tabelle enthält die für die einzelnen KKW festgelegten Reststrommengen, die für jedes KKW wie folgt berechnet wurden:

1. Tagesscharfe Berechnung der Restlaufzeit bei einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebes.
2. Berechnung einer Referenzmenge als Durchschnitt der fünf höchsten Jahresproduktionsmengen zwischen 1990 und 1999 für jedes KKW (160,99 TWh/a für die KKW insgesamt).
3. Zuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Referenzmenge.
4. Berechnung der Reststrommenge als Produkt aus Restlaufzeit und der um den Zuschlag erhöhten Referenzmenge.

Anlage 2

**Erklärung des Bundesumweltministeriums gegenüber RWE zum weiteren Verfahren der Nachrüstung des Kernkraftwerkes Biblis Block A**

Die Hessische Aufsichtsbehörde hat am 27.03.1991 nachträgliche Auflagen zur sicherheitstechnischen Nachrüstung von Biblis A erlassen.

Das Bundesumweltministerium bekräftigt seine Auffassung, dass für einen mehrjährigen Weiterbetrieb Nachrüstungen als auch ein qualifiziertes Notstandssystem sicherheitstechnisch notwendig sind.

Das Bundesumweltministerium prüft derzeit, inwieweit ein sicherer Betrieb von Biblis A bis zur Realisierung bestimmter Nachrüstungen gewährleistet ist. Das Ergebnis wird dem Betreiber bis spätestens Ende August mitgeteilt.

Die Regelungen der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgern vom 14. Juni 2000 sehen vor, dass Biblis A ab dem 01.01.2000 bis zur Stilllegung maximal 62 TWh produzieren darf.

Das Bundesumweltministerium wird bis spätestens Ende August 2000 gegenüber der hessischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festlegen; dazu gehören eine Strukturierung der Verfahren und eine Definition der Bewertungsmaßstäbe.

Unter der Voraussetzung einer Erklärung des Betreibers, auf eine Übertragung von Energiemengen auf Biblis A zu verzichten und der Betreiber die noch zu produzierende Energiemenge definitiv festlegt, wird binnen 3 Monaten über ein Nachrüstungsprogramm entschieden, das sowohl den sicheren Betrieb gewährleistet als auch in angemessenem Verhältnis zur Restnutzung steht. Die nachträglichen Auflagen werden in diesem Fall angepasst. Das Bundesumweltministerium wird umgehend die notwendigen Gespräche einleiten.

Übersicht über die Sicherheitsüberprüfungen in den KKW (Anlage 3)

KKW (Jahr der Inbetriebnahme)	Sicherheits- Status-Analyse (SSA)	Probabilistische Sicherheits-Analyse (PSA)	Nächste PSÜ
Obrigheim (1968)	97	98	entfällt, da 1998 durchgeführt
Stade (1972)	8/87	3/97	31.12.2000
Bibilis A (1974)	2/91	2/91	31.12.2001
Bibilis B (1976)	-	8/89	31.12.2000
Neckarwestheim 1 (1976)	12/98	12/94	31.12.2007
Brunsbüttel (1976)	-	3/97	30.06.2001
Isar 1 (1977)	10/94	10/92	31.12.2004
Unterweser (1978)	6/90	8/95	31.12.2001
Philippsburg 1 (1979)	8/95	5/98	31.08.2005
Grafenrheinfeld (1981)	10/98	4/96	31.10.2008
Krümml (1983)	6/98	12/97	30.06.2008
Gundremmingen B/C (84)	12/97	6/93	31.12.2007
Grohnde (1984)	-	8/98	31.12.2000
Philippsburg 2 (1984)	10/98	6/98	31.10.2008
Brokdorf (1986)	10/96	6/96	31.10.2006
Isar 2 (1998)	9/99	6/99	31.12.2009
Emsland (1988)	12/98	4/98	31.12.2009
Neckarwestheim 2 (1988)	12/98	7/98	31.12.2009

## Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes hat der Bund die gesetzliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Stoffe einzurichten. Die Bundesregierung bekennt sich zu dieser Aufgabe und erklärt, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um unbeschadet des Ausstiegs aus der Kernenergie die benötigten Endlagerkapazitäten für radioaktive Abfälle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Als potenzielle Wirtsgesteine für Endlager kommen sowohl Salz als auch andere Gesteinsformationen wie Granit und Ton in Betracht. 1979 wurde entschieden, für eine mögliche Endlagerung den Salzstock Gorleben zu erkunden. Die dabei bisher gewonnenen geologischen Erkenntnisse stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Ausdehnung des für die Einlagerung von hochradioaktiven Abfällen vorgesehenen Älteren Steinsalzes hat sich im Rahmen der Erkundung des Erkundungsbe-  
reich 1 (EB 1) als größer erwiesen, als ursprünglich angenommen. Der EB 1 reicht allerdings für die prognostizierte Abfallmenge nicht aus.

Die analytisch bestimmten Hebungsraten des Salzstockes lassen erwarten, dass im Hinblick auf mögliche Hebungen auch in sehr langen Zeithorizonten (größenordnungsmäßig 1 Mio. Jahre) nicht mit hierdurch verursachten Gefährdungen zu rechnen ist. Es wurden keine nennenswerten Lösungs-, Gas- und Kondensateinschlüsse im Älteren Steinsalz gefunden. Die bisherigen Erkenntnisse über ein dichtes Gebirge und damit die Barrierefunktion des Salzes wurden positiv bestätigt. Somit stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben zwar nicht entgegen.

Allerdings sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der laufenden internationalen Diskussion die Notwendigkeit, die Eignungskriterien für ein Endlager fortzuentwickeln und die Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu überarbeiten. Der Stand von Wissenschaft und Technik und die allgemeine

Risikobewertung haben sich in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt; dies hat Konsequenzen hinsichtlich der weiteren Erkundung des Salzstockes in Gorleben.

Vor allem folgende Fragestellungen begründen Zweifel:

- Die Beherrschbarkeit von Gasbildung in dichtem Salzgestein in Folge von Korrosion und Zersetzung der Abfälle stellt ein besonderes Problem dar.
- International wird verstärkt die Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle gefordert. Dagegen zielt die bisherige Konzeption auf den dichten Einschluss im Salz.
- Die Geeignetheit von Salz als Wirtsgestein im Vergleich zu anderen, wie Ton oder Granit, ist vor dem Hintergrund der Erkenntnisse in anderen Ländern zu untersuchen.
- Bei der direkten Endlagerung bestrahlter Brennelemente müssen voraussichtlich zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, um langfristig die Kritikalität (kritische Ansammlung spaltbarer Stoffe) auszuschließen.
- Die Internationale Strahlenschutzkommission wird voraussichtlich bald Empfehlungen veröffentlichen, die erstmalig ein radiologisches Schutzziel für unbeabsichtigtes menschliches Eindringen in ein Endlager beinhalten.

Eine weitere Erkundung des Salzstockes Gorleben kann zur Klärung der genannten Fragen nichts beitragen. Deshalb wird die Erkundung des Salzstockes in Gorleben für mindestens 3 Jahre, längstens jedoch für 10 Jahre unterbrochen; es erfolgt eine zügige Klärung der o.g. Fragen.

Das Moratorium bedeutet keine Aufgabe von Gorleben als Standort für ein Endlager. Vielmehr geht es darum, während der Prüfung der konzeptionellen und sicherheitstechnischen Fragen keine Investitionen zu tätigen, die nicht zur Klärung dieser Fragen beitragen können.

Der Bund ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um während des Moratoriums den Standort Gorleben zu sichern. Dazu gehören die notwendigen rechtlichen Schritte, um die Position des Bundes als Antragsteller zu sichern und das Vorhaben gegen Eingriffe Dritter zu schützen. Der Bund wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die beantragte 10jährige Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für das Erkundungsbergwerk erteilt wird. Der Bund wird die Planung durch eine atomrechtliche Veränderungssperre (Rechtsverordnung nach § 9 g AtG) sichern.

## Summarische Darstellung einer Novelle des Atomgesetzes

### 1. Grundlegende Neuregelungen

#### 1.1. Gesetzeszweck:

- Streichung des Förderzwecks
- Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicher zu stellen

#### 1.2. Verbot von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von neuen Kernkraftwerken

#### 1.3. Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei

### 2. Befristung der bestehenden Betriebserlaubnisse

#### 2.1. Erlöschen des Rechts zum Leistungsbetrieb des jeweiligen KKW, wenn die im Anhang zum Gesetz vorgesehene bzw. durch Übertragung geänderte Strommenge für das jeweilige KKW erreicht ist.

#### 2.2. Laufzeitberechnung

- Festlegung einer konkreten Strommenge für jedes KKW in einem Anhang zum Gesetz
- Recht zur Übertragung der jeweiligen Strommengen auf andere Anlagen gemäß der Eckpunkte für einen Energiekonsens
- Zielbestimmung: Alt auf Neu



2.3. Meldepflicht für jedes EVU bzgl. der monatlich erzeugten Strommenge

2.4. Zuständige Behörde für Entgegennahme der Meldungen: BfS

### **3. Sicherheitsanforderungen**

3.1. Beibehaltung des derzeitigen gesetzlichen Sicherheitsstandards

3.2. Gesetzliche Normierung der Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung

### **4. Entsorgung**

4.1. Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern bei den KKW

4.2. gesetzliche Regelung für Zwischenlösungen

4.3. ab 01.07.2005:

- Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung
- Verbot der Wiederaufarbeitung gem. Ziff. IV / 2

4.4. Beibehaltung der durch die AtG-Novelle 1998 eingeführten „Veränderungssperre“ zur Sicherung des Standortes Gorleben während des Moratoriums (im § 9 g)

4.5. Anpassung des Entsorgungsvorsorgenachweises an die Inhalte der Vereinbarung

### **5. Aufhebung der Atomgesetznovelle vom April 1998**

Die AtG-Novelle vom 6. April 1998 wird aufgehoben, ausgenommen:

- Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht
- Veränderungssperre (im § 9 g, s.o. 4.4.)

### **6. Erhöhung der Deckungsvorsorge**

**Anmerkungen zur summarischen Darstellung einer Novelle des AtG  
(Anlage 5)**

1. Zu Ziff. 4.1.  
Von dieser Verpflichtung wird abgesehen, wenn eine Stilllegung der Anlage vorgesehen und zum Zeitpunkt der Stilllegung bei Beachtung der Vereinbarung zu IV. Entsorgung kein Bedarf für eine standortnahe Zwischenlagerung gegeben ist.
  
2. Zu Ziff. 4.2.  
Die Beteiligten waren sich über die Notwendigkeit und den Inhalt der Regelungen im Grundsatz einig.
  
3. Zu Ziff. 4.5.  
Gemeinsames Verständnis ist, dass der Entsorgungsvorsorgenachweis auf Basis der Zwischenlagerung geführt werden soll.
  
4. Zu Ziff. 5.  
Durch die Aufhebung des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nur die von der Vorgängerregierung beabsichtigte Klarstellungsfunktion aufgehoben.

**Skizze**  
**für eine Koalitionsvereinbarung**  
**zwischen CDU/CSU und FDP**  
**zur Kernenergienutzung**

Die Koalitionspartner stimmen darin überein, dass die Kernenergie einen vorerst unverzichtbaren Teil in einem ausgewogenen Energiemix darstellt. Die Kernenergie wird als Übergangs- und Brückentechnologie so lange benötigt, bis klimafreundliche und kostengünstige Alternativen zur Stromerzeugung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und grundlastfähigen Strom erzeugen können. Daher wird die Laufzeitbefristung der deutschen Kernkraftwerke auf 32 Jahre aufgehoben. Die Laufzeiten werden stattdessen anhand von Sicherheitsanforderungen an die Anlagen bestimmt. Die Anlagen werden neben einer ständigen intensiven staatlichen Überwachung regelmäßig umfassenden Sicherheitsüberprüfungen unterzogen. Sie dürfen im Anschluss an die jeweilige Überprüfung nur weiterbetrieben werden, wenn sie strengsten internationalen Anforderungen genügen. Die Sicherheitsanforderungen und das Verfahren werden im Atomgesetz und im untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerk genau festgelegt.

Die Hälfte der aus der Aufhebung der Laufzeitbefristung resultierenden zusätzlichen Erträge der Betreiber muss nachvollziehbar und verbindlich dafür verwendet werden, innovative Energietechnologien finanziell zu unterstützen. Hierzu wird zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen eine verbindliche Vereinbarung getroffen.

Die Koalitionspartner stimmen darin überein, dass unabhängig vom Weiterbetrieb der Kernkraftwerke die Frage der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle dringend geklärt werden muss. Das Moratorium hinsichtlich der Erkundung des Salzstocks in Gorleben wird daher unverzüglich aufgehoben. Die Erkundungsarbeiten werden zügig und ergebnisoffen fortgesetzt, damit so rasch wie möglich eine abschließende Aussage über die Eignung des Salzstocks in Gorleben als mögliches Endlager für radioaktive Abfälle getroffen werden kann. Eine Suche nach anderen Standorten erfolgt nur dann, wenn sich der Salzstock in Gorleben bei der weiteren Erkundung als ungeeignet erweisen sollte.

Der Vollzug des Atomgesetzes erfolgt auf der Grundlage der Bundesauftragsverwaltung unter Beachtung des Prinzips bundesfreundlichen Verhaltens.

## Skizze für eine Überarbeitung der §§ 1, 7, 17, 18, 19a des Atomgesetzes

### § 1 AtG Zweckbestimmung des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die geordnete Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,
3. zu verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.

Gelöscht: geordnet zu beenden  
und bis zum Zeitpunkt der  
Beendigung den geordneten

Gelöscht: Betrieb

#### Erläuterungen zu § 1 neu:

*Der Beendigungszweck in § 1 Nr.1 wird durch den Zweck der Sicherstellung eines geordneten Betriebes ersetzt. Im Mittelpunkt wird zukünftig der Schutzzweck in § 1 Nr.2 stehen.*

## § 7 AtG Genehmigung von Anlagen

(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. gewährleistet ist, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,
4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.

(2a) (weggefallen)

(3) Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind.

(4) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums einzuholen. Im übrigen wird das

**Gelöscht:** (1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.

¶  
(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung

Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit der insgesamt zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen geplanten Maßnahmen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann.

(5) Für ortsveränderliche Anlagen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend. Jedoch kann die in Absatz 4 Satz 3 genannte Rechtsverordnung vorsehen, dass von einer Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung der Unterlagen abgesehen werden kann und dass insoweit eine Erörterung von Einwendungen unterbleibt.

(6) § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt sinngemäß für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen.

Erläuterungen zu § 7 neu:

*Das Verbot von Genehmigungen für neue Kernkraftwerke in § 7 Abs. 1 bleibt bestehen. Die Regelungen über das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Produktion bestimmter Strommengen in § 7 Abs. 1a bis 1d werden gestrichen.*

## § 17 AtG Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage

(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen; abweichend hiervon kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen werden, dass die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden kann. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Außerdem sind nachträgliche Auflagen zulässig, wenn eine nach § 7 genehmigte Anlage vom Stand der Nachrüstungstechnik abweicht. Genehmigungen, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.

Gelöscht: mit Ausnahme derjenigen nach § 7.

(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.

(3) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn

1. von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,
2. eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird oder
3. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird,
4. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird,

5. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 19a AtG entsprechenden Nachweisunterlagen vorgelegt werden.

Gelöscht: oder auch nach! Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden.

(4) Genehmigungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

(5) Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in

angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

(6) Bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, ist der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen.

Erläuterungen zu § 17 neu:

*In § 17 Abs. 1 wird das Verbot der Befristung von Genehmigungen nach § 7 gestrichen. Es ist nicht mehr zeitgemäß und sachgerecht. In Absatz 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der die Befugnis zum Erlass nachträglicher Auflagen konkretisiert bzw. erweitert. Der Stand der Nachrüstungstechnik muss untergesetzlich konkretisiert werden. In Absatz 3 wird eine neue Nummer 5 eingefügt zur Regelung eines Widerrufstatbestandes für den Fall, dass keine den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 19a AtG entsprechenden Nachweisunterlagen vorgelegt werden.*



## § 18 AtG Entschädigung

(1) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muss dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde die Rücknahme oder den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zur Rücknahme oder zum Widerruf führten, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn

1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,
2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlass zum Widerruf der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen,
3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden musste,
4. der Widerruf aus den Gründen des § 17 Abs. 3 Nr. 5 ausgesprochen werden musste.

Gelöscht: .

Gelöscht: (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs.1 Satz 3.

Gelöscht: 4

(3) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund oder ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse an der Rücknahme oder am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.

### Erläuterungen zu § 18 neu:

In Absatz 2 wird eine neue Nummer 4 eingefügt. Sie regelt die Entschädigungsfreiheit des Widerrufstatbestandes in § 17 Abs. 3 Nr. 5. Absatz 3 wird gestrichen. Die Entschädigungspflicht bei nachträglichen Auflagen ist nicht mehr zeitgemäß und sachgerecht.

## § 19a AtG Sicherheitsüberprüfung

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, ist verpflichtet, in Wahrnehmung seiner Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage und vor dem Hintergrund der Alterung der Anlagen sowie eines fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik spätestens alle 10 Jahre eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung sind erstmals spätestens zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum und danach jeweils vor Ablauf von 10 Jahren der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. Im Einzelnen ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, wie der Betreiber den Sicherheitsstatus der Anlage zu erheben, darzustellen und zu bewerten hat. Zu regeln ist dabei, dass und wie der Betreiber den Ist-Zustand von Anlage und Betrieb, den Soll-Zustand der für die Anlage und den Betrieb erteilten Genehmigung sowie die Anforderungen, die der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik an die Anlage und den Betrieb stellen würde, zu erheben und darzustellen hat. Zu regeln ist außerdem, dass und wie der Betreiber den Ist-Zustand von Anlage und Betrieb mit dem Soll-Zustand nach der Genehmigung sowie den Anforderungen des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu vergleichen und mögliche Abweichungen im Hinblick auf den weiteren Betrieb zu bewerten hat. Bei der Bewertung ist als Maßstab der Stand der Nachrüstungslehre zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist zu regeln, dass und wie der Betreiber hierzu eine deterministische Sicherheitsstatusanalyse und eine probabilistische Sicherheitsanalyse sowie eine Sicherungsanalyse durchzuführen sowie dass und wie er hierzu eine Darstellung und Bewertung der Betriebsorganisation, der personellen Ausstattung, der Betriebsführung und der Betriebserfahrung vorzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, welche Ereignisse in der deterministischen Sicherheitsstatusanalyse und welche in der probabilistischen Sicherheitsanalyse zu untersuchen sind. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Betreiber eine Kurzbeschreibung der Anlage und ihres Sicherheitskonzeptes zu erstellen und auf einem aktuellen Stand zu halten hat sowie dass er das für die probabilistische Sicherheitsanalyse verwendete Anlagenmodell laufend an die Veränderungen, die in der Anlage oder am Datensatz erfolgen, anzupassen hat. Außerdem kann bestimmt werden, wie die Berichterstattung gegenüber der Behörde zu erfolgen hat.

**Gelöscht:** hat eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen und deren Ergebnisse bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung vorzulegen.

**Gelöscht:** (2) Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung nach Satz 1 benannt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

### Erläuterungen zu § 19a neu:

Die neuen Passagen regeln Funktion und Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung. Die Vorschrift enthält zudem eine Verordnungsermächtigung, die in Zusammenhang mit § 54 steht. Ausführlich geregelt sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung. Über die bisherigen Bestimmungen zur Sicherheitsüberprüfung hinaus sieht die Verordnungsermächtigung vor, dass der Betreiber verpflichtet ist, den Ist-Zustand seiner Anlage mit den Sicherheitsanforderungen nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu vergleichen. Mögliche Abweichungen hat der Betreiber im Hinblick auf den

*weiteren Betrieb seiner Anlage darzustellen und zu bewerten. Dabei hat er aufzuzeigen, wie die Abweichungen durch Nachrüstungen auf der Grundlage des neuesten internationalen Standes der Nachrüstungstechnik verkleinert werden können.*

Anmerkung: entsprechender Anpassungen bedarf es noch in Anlage 4 zum AtG sowie in § 54 AtG.

(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.

(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.

(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde

1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen,
2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen,
3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen.

Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des April 2002 erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. Mai 2002. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Reststrommenge werden durch die zuständige Behörde im

Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.

(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf.

Anlage 6

Gelöscht: 29.09.2009

Gelöscht: 05.08.2009 16:07:200

Gelöscht:

**Gesetzesübersicht  
(§§ 1,7,17,18,19a Atomgesetz in  
den Fassungen bis 2002, seit 2002 sowie nach 2009)**

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern")</p> <p>(langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute")</p> <p>(Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen")</p> <p>(Vorschlag des Umr Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
<p>§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern,</li> <li>2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,</li> <li>3. zu verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,</li> <li>4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.</li> </ol>	<p>§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen,</li> <li>2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,</li> <li>3. zu verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,</li> <li>4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.</li> </ol>	<p>§ 1 AtG Zweckbestimmung des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die geordnete Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen,</li> <li>2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,</li> <li>3. zu verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie oder ionisierender Strahlen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird,</li> <li>4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.</li> </ol>

Gelöscht: geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten

Gelöscht: Betrieb

<b>Gelösch:</b> (1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von	<b>Gelösch:</b> (1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von
<b>Gelösch:</b> Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in	<b>Gelösch:</b> Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in
<b>Gelösch:</b> Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf	<b>Gelösch:</b> Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf
Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss	Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss
<b>Gelösch:</b> Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	<b>Gelösch:</b> Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
<b>Gelösch:</b> § 1(c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde	<b>Gelösch:</b> § 1(c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde
<b>Gelösch:</b> Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen	<b>Gelösch:</b> Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen
<b>Gelösch:</b> einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen	<b>Gelösch:</b> einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen
<b>Gelösch:</b> Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten	<b>Gelösch:</b> Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten
<b>Gelösch:</b> Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen	<b>Gelösch:</b> Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen
<b>Gelösch:</b> § 1(c) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1	<b>Gelösch:</b> § 1(c) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1
<b>Gelösch:</b> Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf	<b>Gelösch:</b> Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf

<p><b>III. Atomgesetz Fassung nach 2009</b> („morgen“)</p> <p>(Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p><b>II. Atomgesetz Fassung ab 2002</b> („heute“)</p> <p>(Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p><b>I. Atomgesetz Fassung bis 2002</b> („gestern“)</p> <p>(langjährige Fassung, im Grundgesetz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>
<p><b>§ 7 AtG Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p>	<p><b>§ 7 Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p>	<p><b>§ 7 Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,</li> <li>2. gewährleistet ist, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,</li> <li>3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,</li> <li>4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,</li> <li>5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,</li> <li>6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.</li> </ol> <p>Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die betroffene Vorsorge gegen Schäden oder den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt</p>
<p><b>§ 7 AtG Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p>	<p><b>§ 7 Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich aufgrund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.</p>	<p><b>§ 7 Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich aufgrund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.</p>
<p><b>§ 7 AtG Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p>	<p><b>§ 7 Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, werden keine Genehmigungen erteilt. Dies gilt nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.</p>	<p><b>§ 7 Genehmigung von Anlagen</b></p> <p>(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,</li> <li>2. gewährleistet ist, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,</li> <li>3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,</li> <li>4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,</li> <li>5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,</li> <li>6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.</li> </ol> <p>Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die betroffene Vorsorge gegen Schäden oder den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt</p>



<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern") (langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p> <p>Satz 1 Nr. 3 und 5 mit der Maßgabe, dass unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; in Festlegungen einer bestehenden Genehmigung, die von einer beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, kann nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 5 eingegriffen werden.</p> <p>(2a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden, die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu liegenden Ereignisse sind in Leitlinien näher zu bestimmen, die das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebes.</p> <p>(3) Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 sowie der sichere Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute") (Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p> <p>(1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbedarf später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbedarf später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbedarf dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.</p> <p>(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde 1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen. 2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen. 3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen. Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des April 2002 erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. Mai 2002. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Reststrommenge werden durch die</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen") (Vorschlag des UMI Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II: in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p> <p>sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist, 6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluss der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind.</p> <p>(4) ...</p>
---	--	---

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern") (langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute") (Ausliegegesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen") (Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II, in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
<p>Absatz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind. (4) ...</p>	<p>zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.</p> <p>(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,</li> <li>2. gewährleistet ist, dass die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,</li> <li>3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,</li> <li>4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist, 5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist, 6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.</li> </ol>	

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern")</p> <p>(langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute")</p> <p>(Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen")</p> <p>(Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
	<p>(3) Die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind.</p> <p>(4)...</p>	

<p><b>I. Atomgesetz Fassung bis 2002</b> ("gestern")</p> <p>(langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p><b>II. Atomgesetz Fassung ab 2002</b> ("heute")</p> <p>(Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p><b>III. Atomgesetz Fassung nach 2009</b> ("morgen")</p> <p>(Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
<p><b>§ 17 Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage</b></p> <p>(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich zu erteilen. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 7, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.</p> <p>(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.</p> <p>(3) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,</li> <li>2. eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird oder</li> <li>3. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung ernebtlich oder</li> </ol>	<p><b>§ 17 Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage</b></p> <p>(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen; abweichend hiervon kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen werden, dass die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden kann. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 7, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.</p> <p>(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.</p> <p>(3) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,</li> <li>2. eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird oder</li> <li>3. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung ernebtlich oder</li> </ol>	<p><b>§ 17 ATG Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage</b></p> <p>(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen; abweichend hiervon kann in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen werden, dass die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden kann. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Außerdem sind nachträgliche Auflagen zulässig, wenn eine nach § 7 genehmigte Anlage vom Stand der Reaktor- und Strahlenschutztechnik abweicht. Genehmigungen, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.</p> <p>(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.</p> <p>(3) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,</li> <li>2. eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird oder</li> <li>3. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die</li> </ol>

Gelöscht: mit Ausnahme derjenigen nach § 7.

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern") (langjährige Fassung, im Grundgesetz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>erheblich oder wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird. (4) ...</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute") (Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird. 4. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden. (5) ...</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen") (Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird, 4. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird, auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden. (4) Genehmigungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist. (5) Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. (6) Bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, ist der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen.</p>
---	--	--	---	---	---

Gelöscht: oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden.

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern") (langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute") (Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen") (Vorschlag des UIM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
<p>§ 18 Entschädigung</p> <p>(1) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muss dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde die Rücknahme oder den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zur Rücknahme oder zum Widerruf führen, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.</p>	<p>§ 18 Entschädigung</p> <p>(1) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muss dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde die Rücknahme oder den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zur Rücknahme oder zum Widerruf führen, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.</p>	<p>§ 18 AtG Entschädigung</p> <p>(1) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muss dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird die Rücknahme oder der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde die Rücknahme oder den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zur Rücknahme oder zum Widerruf führen, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.</p>
<p>§ 18 Entschädigung</p> <p>(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,</li> <li>2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlass zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder</li> </ol>	<p>(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,</li> <li>2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlass zum Widerruf der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder</li> </ol>	<p>(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,</li> <li>2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlass zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder</li> </ol>

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern") (langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute") (Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen") (Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
<p>Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen, 3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden musste.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3.</p> <p>(4) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund oder ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse an der Rücknahme oder am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.</p>	<p>durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen, 3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden musste.</p> <p>4. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3.</p> <p>(4) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund oder ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse an der Rücknahme oder am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.</p>	<p>Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen, 3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden musste.</p> <p>4. der Widerruf aus den Gründen des § 17 Abs. 3 Nr. 3 ausgesprochen werden musste.</p> <p>(2) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund oder ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse an der Rücknahme oder am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.</p>

Gelöscht: 1

Gelöscht: 1

Gelöscht: (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3.

Gelöscht: 4

<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern") (langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute") (Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen") (Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II. in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
	<p>§ 19a Sicherheitsüberprüfung</p> <p>(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen und deren Ergebnisse bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung vorzulegen.</p>	<p>§ 19a AtG Sicherheitsüberprüfung</p> <p>(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, ist verpflichtet, in Wahrnehmung seiner Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage und vor dem Hintergrund der Alterung der Anlage sowie eines fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik spätestens alle 10 Jahre eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung sind erstmals spätestens zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum und danach jeweils vor Ablauf von 10 Jahren der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. Im Einzelnen ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, wie der Betreiber den Sicherheitsstatus der Anlage zu erheben, darzustellen und zu bewerten hat. Zu regeln ist dabei, dass und wie der Betreiber den Ist-Zustand von Anlage und Betrieb, den Soll-Zustand der Anlage und den Betrieb erteilt, Genehmigungen sowie die Anforderungen, die der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik an die Anlage und den Betrieb stellen würde, zu erheben und darzustellen hat. Zu regeln ist außerdem, dass und wie der Betreiber den Ist-Zustand von Anlage und Betrieb mit dem Soll-Zustand nach der Genehmigung sowie den Anforderungen des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu vergleichen und mögliche Abweichungen im Hinblick auf den weiteren Betrieb zu bewerten hat. Bei der Bewertung ist als Maßstab der Stand der Nachrichtentechnik zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist zu regeln, dass und wie der Betreiber hierzu eine deterministische Sicherheitsanalyse und eine probabilistische Sicherheitsanalyse sowie eine Sicherheitsanalyse durchführen sowie dass und wie er hierzu eine Darstellung und Bewertung der Betriebsorganisation, der personellen Ausstattung, der Betriebsführung und der</p>



<p>I. Atomgesetz Fassung bis 2002 ("gestern")  (langjährige Fassung, im Grundsatz seit 1959 in Kraft) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>II. Atomgesetz Fassung ab 2002 ("heute")  (Ausstiegsgesetz, derzeit geltende Fassung) (Hervorhebungen in gelb)</p>	<p>III. Atomgesetz Fassung nach 2009 ("morgen")  (Vorschlag des UM Baden-Württemberg für künftige Fassung mit Darstellung der Änderungen gegenüber II, in rot und blau) (Hervorhebungen in gelb)</p>
	<p>Betriebsführung vorzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, welche Ereignisse in der deterministischen Sicherheitsanalyse und welche in der probabilistischen Sicherheitsanalyse zu untersuchen sind. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Betreiber eine Kurzbeschreibung der Anlage und ihres Sicherheitskonzeptes zu erstellen und auf einem aktuellen Stand zu halten hat sowie dass er das für die probabilistische Sicherheitsanalyse verwendete Anlagenmodell laufend an die Veränderungen, die in der Anlage oder am Datensatz erfolgen, anzupassen hat. Außerdem kann bestimmt werden, wie die Berichterstattung gegenüber der Behörde zu erfolgen hat.</p>	<p>(2) r.</p>

**Gelöscht:** hat eine Sicherheitsüberprüfung der Anlage durchzuführen und deren Ergebnisse bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung vorzulegen.

**Gelöscht:** Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung nach Satz 1 benannt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

**Gelöscht:**

Anlage 3 zum Atomgesetz			Anlage 3 zum Atomgesetz		
Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1a			Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1a		
Anlage	Reststrommengen ab 1.1.2000 (TWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	Anlage	Reststrommengen ab 1.1.2000 (TWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs
Obrigheim	8,70	1.4.1969	Obrigheim	8,70	1.4.1969
Stade	23,18	19.5.1972	Stade	23,18	19.5.1972
Biblis A	62,00	26.2.1975	Biblis A	62,00	26.2.1975
Neckarwestheim I	57,35	1.12.1976	Neckarwestheim I	57,35	1.12.1976
Biblis B	81,46	31.1.1977	Biblis B	81,46	31.1.1977
Brunsbüttel	47,67	9.2.1977	Brunsbüttel	47,67	9.2.1977
Isar 1	78,35	21.3.1979	Isar 1	78,35	21.3.1979
Unterwaser	117,98	6.9.1979	Unterwaser	117,98	6.9.1979
Philippsburg 1	87,14	26.3.1980	Philippsburg 1	87,14	26.3.1980
Grafenheinfeld	150,03	17.6.1982	Grafenheinfeld	150,03	17.6.1982
Krümml	158,22	28.3.1984	Krümml	158,22	28.3.1984
Gundremmingen B	160,92	19.7.1984	Gundremmingen B	160,92	19.7.1984
Philippsburg 2	198,51	18.4.1985	Philippsburg 2	198,51	18.4.1985
Grohnde	200,90	1.2.1985	Grohnde	200,90	1.2.1985
Gundremmingen C	168,35	18.1.1985	Gundremmingen C	168,35	18.1.1985
Brokdorf	217,88	22.12.1986	Brokdorf	217,88	22.12.1986
Isar 2	231,21	9.4.1988	Isar 2	231,21	9.4.1988
Emsland	230,07	20.6.1988	Emsland	230,07	20.6.1988
Neckarwestheim II	236,04	15.4.1989	Neckarwestheim II	236,04	15.4.1989
Summe	2516,06		Summe	2516,06	
Mülheim-Kärlich*)	107,25		Mülheim-Kärlich*)	107,25	
Gesamtsumme	2623,31		Gesamtsumme	2623,31	

\*) Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim II, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.

Anlage 4 zum Atomgesetz		Anlage 4 zum Atomgesetz	
Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1		Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1	
Anlage	Termin	Anlage	Termin
Obrigheim	31.12.1998	Obrigheim	31.12.1998
Stade	31.12.2000	Stade	31.12.2000
Biblis A	31.12.2001	Biblis A	31.12.2001
Biblis B	31.12.2000	Biblis B	31.12.2000
Neckarwestheim I	31.12.2007	Neckarwestheim I	31.12.2007
Brunsbüttel	30.6.2001	Brunsbüttel	30.6.2001
Isar 1	31.12.2004	Isar 1	31.12.2004
Unterweser	31.12.2001	Unterweser	31.12.2001
Philippsburg 1	31.8.2005	Philippsburg 1	31.8.2005
Grafenheinfeld	31.10.2008	Grafenheinfeld	31.10.2008
Krümmel	30.6.2008	Krümmel	30.6.2008
Gundremmingen B/C	31.12.2007	Gundremmingen B/C	31.12.2007
Grohnde	31.12.2000	Grohnde	31.12.2000
Philippsburg 2	31.10.2008	Philippsburg 2	31.10.2008
Brokdorf	31.10.2006	Brokdorf	31.10.2006
Isar 2	31.12.2009	Isar 2	31.12.2009
Emsland	31.12.2009	Emsland	31.12.2009
Neckarwestheim II	31.12.2009	Neckarwestheim II	31.12.2009

<b>Seite 2: [1] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b ergebende Elektrizitätsmenge produziert ist. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen. Das Messgerät nach Satz 2 muss zugelassen und geeicht sein. Ein Messgerät, das nicht zugelassen und geeicht ist, darf nicht verwendet werden. Wer ein Messgerät nach Satz 2 verwendet, muss das Messgerät unverzüglich so aufstellen und anschließen sowie so handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Die Vorschriften des Eichgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Eichordnung finden Anwendung. Der Genehmigungsinhaber hat den bestimmungsgemäßen Zustand des geeichten Messgerätes in jedem Kalenderjahr durch eine Sachverständigenorganisation und die in jedem Kalenderjahr erzeugte Elektrizitätsmenge binnen eines Monats durch einen</p>		
<b>Seite 2: [2] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen und bescheinigen zu lassen.  (1b) Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat. Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.</p>		
<b>Seite 2: [3] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>(1c) Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde  1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit der Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen,  2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a</p>		
<b>Seite 2: [4] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen,  3. die zwischen Anlagen vorgenommenen Übertragungen nach Absatz 1b binnen</p>		
<b>Seite 2: [5] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>einer Woche nach Festlegung der Übertragung mitzuteilen.  Der Genehmigungsinhaber hat in der ersten monatlichen Mitteilung über die erzeugte Elektrizitätsmenge nach Satz 1 Nr. 1 eine Mitteilung über die seit dem 1. Januar 2000 bis zum letzten Tag des April 2002 erzeugte Elektrizitätsmenge zu übermitteln, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bescheinigt worden ist. Der Zeitraum der ersten monatlichen Mitteilung beginnt ab dem 1. Mai 2002. Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Reststrommenge werden durch die zuständige Behörde im</p>		
<b>Seite 2: [6] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 jährlich zusammengerechnet für ein Kalenderjahr im</p>		
<b>Seite 2: [7] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich.</p>		
<b>Seite 2: [8] Gelöscht</b>	<b>UVV7KOI</b>	<b>02.08.2005 14:07:00</b>
<p>(1d) Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten</p>		